



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2023-IV-13-G

Himmelberg, 28. Dezember 2023

Bearbeiter*in: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Gemeinderat – Sitzung am
14. Dezember 2023 - Niederschrift**

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

der Gemeinde Himmelberg

Zeit: Donnerstag, 14. Dezember 2023, 18.30 Uhr

Ort: Gemeindeamt Himmelberg, Sitzungssaal I. Stock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift vom 31. Oktober 2023 sowie Bestellung Niederschriftfertiger
4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 05. Dezember 2023

Anträge des Gemeindevorstandes vom 11. Dezember 2023

5. Festlegung der Höhe von Kassenkrediten und Abschluss Kreditvertrag
6. Festlegung des Stundensatzes 2024 für Wirtschaftshofpersonal und Stunden- bzw. Kilometersätze für Geräteleistungen
7. Stellenplan 2024
8. Voranschlag 2024
9. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 - 2028
10. Subventionen 2024
11. IKZ-Mittel – Zweckbindung
12. Montage Zwischenwand (Meldeamt/Bauamt)
13. Machbarkeitsstudie – Wasserkraftwerk Severgraben

14. Änderung Kanalgebührenverordnung
15. Gebührenbremse – Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – Wasserversorgung
16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 2023
17. Finanzierungsplan – Erneuerung Spielplatz

Anträge des Landwirtschafts- und Umweltschutzausschusses vom 04. Dezember 2023

18. Mülltrennsystem und Entsorgung für Schule und Kindergarten
19. Förderung des Ankaufes von Düngekalk zur Bodenverbesserung
20. Ansuchen auf Erhöhung des Nachschaffungsbeitrages - Viehzuchtgenossenschaft Feldkirchen und Umgebung
21. Entrümpelung 2024
22. Problemstoffsammlung 2024
23. Flurreinigungsaktion 2024

Anträge des Familienausschusses vom 29. November 2023

24. Gesunde Gemeinde – Gesundheitstag 2024
25. Fahrradständer für den Spielplatz

Nicht öffentlicher Teil:

Anträge des Gemeindevorstandes vom 11. Dezember 2023

26. Lastenfreistellung EZ 50 und EZ 464, KG Himmelberg
27. Personalangelegenheiten

Anwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Rinösl Heimo

Liste HEIMO: 1. Vzbgm. Roblek Johann GR. Prislán Elke
GR. Altmann Helmut EM. Joachim Schrunner
GR. Schuß Dietmar EM. Doskocil Alexander
EM. Faschinger Richard GR. Ing. Zewell Helmut

Liste VP: EM. Preiml Sabine GR. Mag. Schnitzer Melanie
GV. DI (FH) Buttazoni Armin GR. Mag. Dedic Oliver
GR. Pfandl Martin GR. Ferlan Christina
GR. Huber Siegfried

Liste FPÖ: GV. Treffner Patrick EM. Natmeßnig Fanny
GR. Aigner Christian

Schriftführer: Amtsleiter Horand Gailer, Bakk. MA

Sonstige:

Zuhörer:

Nicht anwesend waren:

Liste HEIMO: GR. Harder Daniel (entschuldigt)
GR. Rauch Cornelia(entschuldigt)
GR. Kogler Corinna (entschuldigt)
EM. Ebner Birgit (entschuldigt)
EM. Marktl-Oberrauter Andrea (entschuldigt)
EM. Mag. Rinösl Corinna (entschuldigt)

Liste VP: 2. Vzbgm. Mainhard Johannes (entschuldigt)
EM. Kreiner Christof (entschuldigt)
EM. Reiner Robert (entschuldigt)
EM. Weißmann Martina (entschuldigt)
EM. Rauter Josef (entschuldigt)
EM. Kofler Heimo (entschuldigt)
EM. Hagauer Walter (entschuldigt)

Liste FPÖ: GR. Tillian Josef (entschuldigt)

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Heimo Rinösl begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeinderates sowie den Amtsleiter, Horand Gailer, als Schriftführer und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung.

Er stellt fest, dass durch die Anwesenheit von 14 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern des Gemeinderates der Gemeinderat vollzählig und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Sitzung des Gemeinderates wurde vom Vorsitzenden mit Einladung vom 06. Dezember 2023 für den 14. Dezember 2023 mit dem Beginn um 18.30 Uhr ausgeschrieben. Die Einberufung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis (Sendebestätigung-E-Mail sowie RSb) zugestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung einstimmig um folgenden Punkt erweitert.

TOP 17: Finanzierungsplan – Erneuerung Spielplatz

Auf weiteren Antrag des Vorsitzenden wird der **Tagesordnungspunkt 13: Lastenfreistellung EZ 50 und EZ 464, KG Himmelberg, einstimmig als Tagesordnungspunkt 26** in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

3. Niederschrift vom 31. Oktober 2023 sowie Bestellung Niederschriftfertiger

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2023 wurde dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie übermittelt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Niederschrift gilt somit als endgültig.

Gemäß § 45 Abs. 4, K-AGO, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Für die Fertigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates einstimmig bestellt:

Liste HEIMO:

Liste VP: GV. DI (FH) Buttazoni Armin

Liste FPÖ: EM. Natmeßnig Fanny

4. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 05. Dezember 2023

Berichterstatter: Obmann GR. Christian Aigner

In der Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Himmelberg durch den Kontrollausschuss vom 05. Dezember 2023, bei welcher der Zeitraum vom 17.10.2023 bis 05.12.2023 geprüft wurde, ist angeführt:

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden Belege von RW 1216/2023 bis 1429/2023 sowie Kassabuch Belege von KA 891/2023 bis KA 1029/2023.

Aus der Prüfung der Belege mit dem Journal ergab sich keine Beanstandung.

Einhaltung der Voranschlagsansätze bzw. Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch GR-Beschlüsse:

In der vorgelegten Haushaltsüberwachungsliste werden die Abweichungen von den Voranschlagsansätzen FHH (über € 400,00 - ohne Gebührenhaushalte) aufgelistet:

1/091/728	€ 448,46	Gde-Amt, Personalausbildung und -fortbildung
1/010/565	€ 516,61	Gde-Amt, Mehrleistungsvergütung
1/062/413	€ 637,09	Ehrungen Hofübergaben (GR 31.10.2023), Geschenkskörbe „Altenehrung“
1/010/6001	€ 668,00	Gde-Amt, Kelag Strom
1/640/400	€ 785,13	4 Verkehrstafeln mit Zubehör, teilw. Einnahme 2(640/829)
1/211/451	€ 1.161,62	VS Hbg., Pellets
1/814/400	€ 1.381,67	Streugutbehälter 200 l und 2x 400 l
1/814/455	€ 2.293,55	Winterdienst, Auftausalz
1/000/721	€ 2.534,80	Bezüge gewählte Gemeindeorgane
1/240002/728	€ 2.885,92	KIGA-Containerprovisorium, Elektro- und Sanitärinstallationen
1/820/617	€ 3.783,29	Wi-Hof, Reparatur FE49EA
1/010/510	€ 6.218,96	Gde-Amt, Geldbezüge der Vertragsbediensteten d. Verwaltung
1/411/7523	€ 14.273,03	Sozialhilfverbandsumlage 2023 (Beschluss Verbandsrat vom 13.12.2022)

Kassen- und Gebarungsprüfung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung folgender Kassenbestand:

Bargeld	€	1.432,78
Guthaben bei Geldinstituten	€	822.708,71
Schulden bei Geldinstituten	€	-
Rücklagen-Sparbücher	€	1.248.681,09
Bebauungsverpflichtungen Sparbücher (ZW 23)	€	33.385,00
Gesamtsumme	€	2.106.207,58

nicht kassenwirksame Konten

Bankgarantien (f. Bebauungsverpflichtungen)	€	59.136,00
Schuldenstand	€	938.040,30

Zinssatz Rücklagensparbücher lt. Sparbüchern vom 02.01.2023: Zinssatz 1,625 %

Die Rücklagensparbücher werden ab 1.1.2024 auf Online-Sparkonten bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten umgestellt. Zinssatz 3,75 % fix vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 und Zinssatz 3,00 % fix vom 01.07.2024 bis 31.12.2024.

Laufende mehrjährige investive Einzelvorhaben:

Oberwirtwiese		Ansatz 612010			
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	66.600	-	66.460,10	66.460,10	139,90
002 Straßenbauten	83.400	-	57.769,91	57.769,91	25.630,09
Summe	150.000	-	124.230,01	124.230,01	25.769,99
ohne Mittel aus operat. G.	132.500				
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	102.200	-	92.800,00	92.800,00	9.400,00
3012 BZ-Mittel aR	30.300	-	30.300,00	30.300,00	-
Zuf. OH/Mittel operat.G.	17.500	-	60,10	60,10	17.439,90
Summe	150.000	-	123.160,10	123.160,10	26.839,90
ohne Mittel aus operat. G.	132.500				

Wasserversorgung					
Ansatz 850000, FP GR 08.11.2022					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
004 WVA BA3	294.200	-	270.941,10	270.941,10	23.258,90
060 WVA BA4	1.269.800	115.836,52	1.151.912,25	1.267.748,77	2.051,23
001 Grundankauf	38.000		41.743,21	41.743,21	- 3.743,21
7281 digit. Leitungskataster	25.000	-	26.456,90	26.456,90	- 1.456,90
Summe	1.627.000	115.836,52	1.491.053,46	1.606.889,98	20.110,02
Wi-Hof u. Vorleist.				23.184,55	
ohne Mittel aus operat. G.	1.412.100			1.630.074,53	inkl. Vorleist.
Einnahmen:					
3011 BZ-Mittel iR Löschw.	309.000		309.000,00	309.000,00	-
3000 KIG Mittel Bund	240.600		240.594,99	240.594,99	5,01
3410 Darlehen Land	153.000		137.200,00	137.200,00	15.800,00
3461 Darlehen	900.000	250.000,00	650.000,00	900.000,00	-
8600 Förd. Bund digit. LK	12.500			-	12.500,00
ZMR WVA Rücklage	11.900			-	11.900,00
Summe	1.627.000	250.000,00	1.336.794,99	1.586.794,99	40.205,01

WVA BA 5.1					
Ansatz 850001 - GR 05.04.2022					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
060 WVA BA 5.1			10.562,00	10.562,00	- 10.562,00
Summe	-	-	10.562,00	10.562,00	- 10.562,00
Einnahmen:					
3461 Darlehen			-	-	-
Summe	-	-	-	-	-

Kindergarten Erweiterung					
Ansatz 240001 - GR 13.12.2022, FP 31.10.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr	bisher lt. RA Vorjahre	gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		lfd.			
Ausgaben:					
001 unbebaute Grundst.	109.700	109.619,17	-	109.619,17	80,83
061 Im Bau befindl. Gebäud	815.000	-	-	-	815.000,00
Summe	924.700	109.619,17	-	109.619,17	815.080,83
Einnahmen:					
8611 BZ-Mittel iR	281.100	109.700,00	-	109.700,00	171.400,00
3000 KIP 2023	118.600	-	-	-	118.600,00
8611 Bildungsbaufonds 202	525.000	-	-	-	525.000,00
Summe	924.700	109.700,00	-	109.700,00	815.000,00

Nicht investive Vorhaben:

Güterweg Teuchner Höhenstraße (BG Hohegg-Außerteuchen) 2021-2024, Ansatz 710002					
GR 15.12.2020					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr		gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		ld.	bisher lt. RA Vorjahre		
Ausgaben:					
777 Kapitaltransfer an BG	416.700	167.716,04	118.820,41	286.536,45	130.163,55
Summe	416.700	167.716,04	118.820,41	286.536,45	130.163,55
Einnahmen:					
8611 BZ iR	416.700	168.000,00	118.500,00	286.500,00	130.200,00
Summe	416.700	168.000,00	118.500,00	286.500,00	130.200,00

Modellwege Asphaltsanierung 2022-2023, Ansatz 612003					
GR 08.11.2022 u. 31.10.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr		gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		ld.	bisher lt. RA Vorjahre		
Ausgaben:					
611 Instandh. Str. Bauten	195.900	60.895,49	135.607,72	196.503,21	- 603,21
Summe	195.900	60.895,49	135.607,72	196.503,21	- 603,21
Einnahmen:					
8610 Förderung Agrar	90.000	-	65.559,00	65.559,00	24.441,00
8611 BZ iR	105.900	32.900,00	73.000,00	105.900,00	-
Summe	195.900	32.900,00	138.559,00	171.459,00	24.441,00

Gehsteigsanierung und Einbindung B95, Ansatz 612005					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr		gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		ld.	bisher lt. RA Vorjahre		
Ausgaben:					
611 Instandh. Str. Bauten	52.300	-	-	-	52.300,00
Summe	52.300	-	-	-	52.300,00
Einnahmen:					
8611 BZ iR	52.300	-	-	-	52.300,00
Summe	52.300	-	-	-	52.300,00

Kindergarten Containerprovisorium (2023-2024), Ansatz 240002					
GR 11.04.2023 und 11.07.2023, FP GR 31.10.2023					
namentl. Bezeichnung	gesamt lt. FP	im Finanzjahr		gesamt 16.10.2023	Differenz zu FP
		ld.	bisher lt. RA Vorjahre		
Ausgaben:					
042 Amtsausstattung	110.000	11.393,76	-	11.393,76	26.980,75
Aufbau, Installationen, etc.		60.926,34	-	60.926,34	
700 Mietaufwand		5.311,55	-	5.311,55	
720109 Kostenb. Wi-Hof P		4.960,00	-	4.960,00	
720209 Kostenb. Wi-Hof M		427,60	-	427,60	
Summe	110.000	83.019,25	-	83.019,25	26.980,75
Einnahmen:					
Zuf. Mittel operat.G.	110.000	-	-	-	110.000,00
Summe	110.000	-	-	-	110.000,00

Prüfung Abgabenrückstände:

In die Rückstandsliste wurde Einsicht genommen:

Forderungen	Stand 05.12.2023 in €	Stand 16.10.2023 in €
kurzfristig aus Lieferung/Leistung	1.158,29	1.532,34
Forderung aus Abgaben	63.316,03	121.535,76
sonst.langfristige - KPC Förderung	240.964,55	240.964,55
Gesamt	305.438,87	364.032,65
davon Ust.	1.588,75	6.658,58
Forderungen netto	303.850,12	357.374,07

Vorhaben WVA BA 4

In die zwei Ordner (Kopien der Belege und Zahlungsnachweise) und der Rechnungsaufstellung des Vorhabens WVA BA 4 wurde Einsicht genommen. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen.

Die Originalunterlagen wurden dem Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, DI (FH) Andreas Rauch am 18. Juli 2023 zur Einreichung der Kollaudierung beim Land Kärnten übergeben.

Aus der Prüfung der Belege ergab sich kein Anstand.

Abschließend bedankt sich GR. Aigner bei den weiteren Mitgliedern des Kontrollausschusses für die gute Zusammenarbeit und bei der Finanzverwalterin Frau Murnig-Klammer für ihre gewissenhafte Arbeit sowie die tadellose Aufbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses

Der Bürgermeister dankt für den Bericht. Dieser wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

5. Festlegung der Höhe von Kassenkrediten und Abschluss Kreditvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 37 Abs. 2 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahrs nicht übersteigen.

Für das Jahr 2024 liegen von zwei Geldinstituten Angebote für einen Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 400.000,00, Laufzeit bis 31. Dezember 2024, zu folgenden Konditionen vor:

Raiffeisenbank:

- Sollzinssatz von 4,492 % (EURIBOR 3-Monats-Satz + 0,5 % Punkte; Aufrundung 0,125 %-Punkte; Anpassung vierteljährlich ab 31.03.2024
- Mindestens 0,5 %
- Kontoführungsentgelt € 18,47
- Rahmenprovision von 0,5 % p.a. von der Rahmenhöhe (€ 2.000,00)

Sparkasse:

- fix: 0,50 % Aufschlag auf den 12-Monats-Euribor - aktuell 4,064 %, gerundet auf Achtel, somit per 16.11.2023 Zinssatz von 4,625 % p.a.
- variabel: 0,50 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor - aktuell 3,997 %, gerundet auf Achtel, somit per 16.11.2023 Zinssatz von 4,50 % p.a.
- pauschale Bearbeitungsgebühr € 100,00

Für einen Kontokorrentrahmen würden die Varianten der Sparkasse günstigster sein, da bei der Raiffeisenbank eine Rahmenprovision in der Höhe von € 2.000,00 anfällt, und der Kontokorrentkredit seitens der Gemeinde Himmelberg nie in Anspruch genommen worden ist.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen die liquiden Mittel, wenn erforderlich, durch die Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens bis zum Höchstausmaß von € 400.000,00 zu verstärken. Die Aufnahme bzw. Inanspruchnahme eines Kontokorrentrahmens soll aufgrund der besseren Konditionen bei der Sparkasse Feldkirchen erfolgen (variable Variante).

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

6. Festlegung des Stundensatzes 2024 für Wirtschaftshofpersonal und Stunden- bzw. Kilometersätze für Geräteleistungen

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Für die vom Wirtschaftshof der Gemeinde zu erbringenden Leistungen sind vom Gemeinderat Stunden- bzw. Kilometersätze festzulegen. Die Sätze wurden anhand der im Jahr 2024 veranschlagten Beträge im Haushalt Wirtschaftshof und der zu erwartenden Jahresleistung (Personal mit 2 Mitarbeitern gerechnet) ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr gibt es infolge Preissteigerungen (z.B. Treibstoffe, Versicherungen, Personalkosten, etc.) Änderungen. Es erhöhen sich die km-Sätze Transporter VW-Pritsche FE472CA um € 0,50 auf neu € 2,50 und LKW FE49EA um € 1,00 auf neu € 4,60. Der km-Satz für FE97DO mit € 1,40 bleibt unverändert. Die Stundensätze Streugerät mit € 22,00 und Bagger FE 81AA mit € 28,70 bleiben unverändert. Der Stundensatz für Personal erhöht sich um € 5,20 auf neu € 45,20. Die Entschädigung für Aushilfskräfte u. Reinigungspersonal bleibt mit € 13,50 unverändert.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
nachstehende Stunden- bzw. Kilometersätze zu beschließen:**

	2024:	(2023)
Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter:	€ 34,70	€ 33,00
zuzüglich Regieanteil	<u>€ 10,50</u>	<u>€ 7,00</u>
Stunde Gesamt	€ 45,20	€ 40,00

Verrechnungsstunde bzw. km-Satz für
Maschinen und Fahrzeuge:

Baggerlader, ohne Bedienung,	je Stunde	€ 28,70	€ 28,70
LKW-MAN, ohne Lenker	je km	€ 4,60	€ 3,60
Renault Transporter, ohne Lenker	je km	€ 1,40	€ 1,40
VW-Transporter, ohne Lenker	je km	€ 2,50	€ 2,00
Streugerät, ohne Bedienung	je Stunde	€ 22,00	€ 22,00

Weitere Feststellung:

Entschädigung für Aushilfskräfte:

Aushilfsarbeiter	je Stunde	€ 13,50
Reinigungspersonal	je Stunde	€ 13,50

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

7. Stellenplan 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinderat hat alljährlich vor der Feststellung der übrigen Teile des Voranschlags den Stellenplan zu beschließen. Bei der Feststellung dieses Stellenplanes ist der Gemeinderat an Richtlinien gebunden. Der Stellenplan umfasst alle Planstellen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten), der ständig beschäftigten Vertragsbediensteten der Gemeinde sowie der Gemeindemitarbeiter*innen, welche für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich sind, nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen), Zahl und Wertigkeit sowie Modellstellen, Stellenwert und Gehaltsklasse.

Die Zahl und Wertigkeit der Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Vertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung sind nach den Grundsätzen des Normalplanes festzulegen. Laut Normalplan können für Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohner fünf Planstellen in der Hoheitsverwaltung vorgesehen werden. Die Stellenzuordnungen erfolgen gemäß den Vorgaben des Kärntner Gemeindemitarbeiter*innengesetzes, K-GMG und der Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung, K-GMVZV.

Im Stellenplan 2024 sind folgende Planstellen vorgesehen:

- In der Hoheitsverwaltung werden fünf von den fünf möglichen Planstellen ausgewiesen.
- Eine Aufräumerin mit p5/62,5%
- Wirtschaftshof: zwei Mitarbeiter mit p2
- Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen - Planstelle für eine Mitarbeiterin

Der Entwurf des Stellenplanes wurde dem Gemeindeservicezentrum sowie der Gemeindeabteilung, Amt der Kärntner Landesregierung, vorgelegt. Beide haben mitgeteilt, dass keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
nachstehende Verordnung beschließen zu wollen:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 14. Dezember 2023, Zahl: 011-0/2024-1-G, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 233 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00 %	B	VII	16	60	60,00
2	62,50%	P5	III	3	21	
3	100,00 %	C	V	10	42	42,00
4	100,00 %	D	IV	7	33	33,00
5	100,00 %			11	45	45,00
6	100,00 %	C	V	8	36	36,00
7	100,00 %	P2	III	6	30	
8	100,00 %			6	30	
9	100,00 %			7	33	
BRP-Summe						216,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. April 2023, Zahl: 011-0/2023-2-G, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

8. Voranschlag 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Eingangs berichtet der Bürgermeister über die mehr als prekäre Situation hinsichtlich der Gemeindefinanzen. Die Gemeinde Himmelberg könne zwar ausgeglichen budgetieren, dies aber nur aufgrund einer Rücklagenentnahme. Die Gemeinde Himmelberg sei in der glücklichen Lage über eine allgemeine Rücklage (Zahlungsmittelreserven) zu verfügen, andere Gemeinden nicht. Für nächstes Jahr werde es in Kärnten ca. 80 % Abgangsgemeinden geben. Die Ertragsanteile steigen im nächsten Jahr um ca. € 6.600,00, im gleichen Zug erhöhen sich aber die Pflichtausgaben an das Land Kärnten um € 335.400,00. Auch die Bedarfszuweisungsmittel, die ab diesem Jahr als Globalbudget ausgewiesen werden, müssen komplett für den ausgeglichenen Haushalt aufgewendet werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 K-GHG (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, LGBI. Nr. 80/2019) hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 weist im Ergebnishaushalt (SA 00) ein positives Nettoergebnis von € 131.400 aus, wobei zum Ausgleich € 372.600 aus dem Gemeindefinanzausgleich 2024 und eine Entnahme der allgem. Haushaltsrücklage von € 102.300 eingesetzt wurden. Der Finanzierungshaushalt weist im Saldo 5 einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von minus € 159.700 aus. Bei der Ermittlung der disponiblen hoheitlichen Liquidität [SA 5 Finanzierungshaushalt gesamt abzüglich SA 5 der Gebührenhaushalte, abzüglich BZ iR, welche in vom GR beschlossenen Finanzierungsplänen gebunden wurden, abzüglich operativer Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss/Kapitaltransferzahlung weitergeleitet werden und zuzüglich Erlöse aus den Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung] ergibt sich ein Betrag von € 102.300, welcher durch die ZMR-Entnahme der allgem. RL gedeckt wird. Daraus resultiert ein Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages in der operativen hoheitlichen Gebarung von € 0.

Ansatz	Text	2024	2023	+/- €
	Auszahlungen FHH/Aufwendungen EHH:			
Abschn. 000	Bezüge/Kosten der Organe	107.600	104.500	3.100
Postenkl. 5	Personalkosten (FHH) inkl. Post 724	549.400	618.300	- 68.900
1/240/755	KIGA Abgang Hbg	70.000	90.000	- 20.000
1/211/755	VS-Ganztagesschule (Neu: Kinderneest)	56.000	50.300	5.700
	VG			
1/012/7207	Beitrag an Verwaltungsgemeinsch.	32.100	85.900	- 53.800
1/210/7522	Schulgemeindeverbandsumlage	143.200	113.100	30.100
1/411/7523	Sozialhilfverbandsumlage	9.000	-	9.000
	Land			
1/000/7524	GSZ Bürgermeister Kostenersatz	12.700	11.400	1.300
1/012/7543	GSZ KE Aufgabenbesorgung	2.300	2.200	100
1/016/7543	Kostenersatz CNC	1.900	2.000	- 100
1/080/7525	Gemeindebeitrag Pensionsaufwendungen	227.300	141.300	86.000
1/091/7542	Verwaltungsakademie	1.300	1.300	-
1/210/7513	Beitrag padag. Beratungszentren	200	400	- 200

1/210/7514	Landesbildstelle	400	400	-	-
1/210/7541	Beitrag Ktn. Schulbaufonds	41.200	41.300	-	100
1/220/7515	Schulerh.Berufssch. (15 Lehlr.)	7.600	13.600	-	6.000
1/249/7519	Kinderbetreuungseinrichtungen AKLR	99.300	72.700		26.600
1/411/7516	Sozialhilfe K-MSG/JWF u. Heizkostenzu.	909.600	763.800		145.800
1/530/75114	Rettungsbeitrag	32.300	27.500		4.800
1/560/75112	Betr. Abgang KRK-Anstalten	454.400	377.200		77.200
1/690/7545	Verkehrsverbund	15.000	13.100		1.900
1/930/75113	Landesumlage	87.100	89.000	-	1.900
	Einzahlungen FHH/Erträge EHH:				
Abschn.925	Ertragsanteile	2.370.700	2.364.100		6.600
2/941/8601	Finanzzuw. § 24 FAG	104.900	104.900		-
2/945/86040	Zweckzusch.Bund Pflegefonds lt. AKLR	71.400	71.200		200

Größere Einzahlungen FHH/Erträge EHH:

Mit € 2.370.700 steigen die Ertragsanteile im Vergleich zum Jahr 2023 (inkl. NVA 2023) zwar um € 6.600 im gleichen Zug erhöhen sich aber die Pflichtausgaben an das Land um € 335.400. Die Umlagen an die VG Feldkirchen reduzieren sich um € 14.700.

Finanzzuweisung gem. § 24 FAG wurde in Anlehnung an das Finanzjahr 2023 mit € 104.900 budgetiert.

Kommunalsteuer mit € 200.000 (2023: € 190.000) veranschlagt.

Größere Auszahlungen FHH/Aufwendungen EHH:

NICHT INVESTIV:

Die Sanierung der Wegparzelle Nr. 1332 (Zufahrt zu Turracher Straße 2-4, GR 11.07.2023) mit € 25.000 wurde in das Jahr 2024 verschoben.

Straßensanierung Werschling 11 (GR 31.10.2023) mit € 50.000 (Förderung Land Agrar mit € 27.500) und wasserrechtliches Einreichprojekt Oberflächenentwässerung Wöllacherweg (GR 31.10.2023) mit € 4.300 im Jahr 2024 budgetiert.

Sanierung Brücke – Verbindungsstraße Außerteuchen, Ansatz 612011 (GR 11.07.2023) in Höhe von € 52.000 (Förderung Land Agrar € 28.600).

Instandhaltungsprogramm Tiebel – Teuchenbach für die Jahre 2024/2025, Ansatz 633 001 (GR 31.10.2023) in Höhe von € 108.000 (Förderung Land Abt. 12 und KPC mit je mit € 36.000); 60 % sind im Jahr 2024 budgetiert, restlichen 40 % im Jahr 2025.

Gehsteigsanierung und Einbindung B95 Ansatz 612005 – im Zuge der Sanierung der B 95 durch das Land Abt. 9, Zweckbindung BZ-Mittel 2021 € 52.300 (GR 28.10.2021), in Einnahme und Ausgabe vorab budgetiert. Die genauen Gesamtkosten werden erst im Laufe 2024 ermittelt und im Nachtragsvorschlag budgetiert/angepasst.

Überarbeitung FLÄWI, Ansatz 031000 in Höhe von € 11.000, Zweckbindung BZ-Mittel 2018 mit € 3.000 (GR 12.08.2021).

Kindergarten Containerprovisorium, Ansatz 240002, Ausgaben in Höhe von € 17.100 gem. Finanzierungsplan (GR 31.10.2023) budgetiert.

INVESTITIONEN:

Ansatz 010000 – Amtsausstattung in Höhe von € 5.000,00.

Ansatz 815000 – Spielplatz Himmelberg - Erneuerung Spielgeräte mit € 36.200, Förderung Land Abt. 10 in Höhe von € 14.500 im VA 2024 berücksichtigt.

INVESTIVE EINZELVORHABEN:

Oberwirtwiese Ansatz 612010, Fertigstellung 2024 im Zuge Sanierung B 95 durch das Land Abt. 9. Für dieses Vorhaben sind bereits € 102.800 aus BZ der Vorjahre gebunden, die Ausgaben wurden in gleicher Höhe veranschlagt. Eine Änderung des bestehenden Finanzierungsplanes ist bei Feststehen der endgültigen Kosten erforderlich.

WVA BA 5.1 Ansatz 850001

Vorgezogene Baumaßnahmen in Zuge der Sanierung B95 (GR 05.04.2022). Im Jahr 2022 nur Planungskosten Büro DI Rauch von € 15.000 (Bedeckung aus WVA RL). Voraussichtliche Gesamtkosten von € 400.000 und voraussichtliche Mittelaufbringung Darlehen Finanzierungs-institut in Höhe von € 344.000 und Darlehen K-WWF in Höhe von € 56.000 im VA 2024 budgetiert. Ein Finanzierungsplan ist noch zu beschließen.

Generalsanierung Plätze und Einbindungen B95, Ansatz 612006

Investives Vorhaben im Zuge Sanierung B95 durch das Land, Erstellung Finanzierungsplan im Jahr 2024, Budgetierung im Rahmen des Nachtragsvoranschlages.

Kindergarten Erweiterung, Ansatz 240001

Für dieses Vorhaben sind im Jahr 2023 Kosten in Höhe von € 109.700 (Ankauf Grundstück inkl. Nebenkosten) angefallen, Bedeckung mit BZ-Mittel 2023. Im VA 2024 wurden vorauss. Investitionskosten mit € 815.000 berücksichtigt. Bedeckung mit BZ-Mittel 2024 in Höhe von € 171.400, Mittel aus Kärntner Bildungsfonds mit € 525.000 und KIP 2023 mit € 118.600 (beschlossener FP, GR 31.10.2023).

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit („Gebührenhaushalte“):

Ansatz 850 Wasserversorgung Ausgleich EHH SA 00 mit Zuführung an Rücklage € 3.700; Erhöhung Versicherung Maschinenbruch (Neuerrichtung BA 4) auf € 6.800 und Zinsen für Finanzschulden um € 8.900 auf € 33.900. Eine Anpassung der Wasserbereitstellungsgebühr und der Wasserbenützungsgebühr ist zeitnah vorzunehmen.

Ansatz 852 Müllabfuhr Ausgleich EHH SA 00 mit Rücklagen-Entnahme € 11.900. In obiges Ergebnis ist die gratis Entrümpelungsaktion mit rd. € 10.000 (netto) eingerechnet. Eine Anpassung der Müllabfuhrgebühren ist zeitnah vorzunehmen.

Betriebe mit Kostendeckungsprinzip:

820 Wirtschaftshof Ausgleich EHH SA 00 mit Zuführung an Rücklage € 28.200. Ab 2024 wurde mit 2 Wi-Hof Mitarbeitern gerechnet. Die Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen wurden angepasst.

Ansatz 817 Aufbahnhalle Ausgleich EHH SA 00 mit Zuführung an Rücklage € 600.

Freiwillige Leistungen:

u.a.: Geschenkkörbe für Altenehrung, Studentenförderung GR 15.12.2015, Seniorentag 2024, Säuglingspakete, Windelaktion GR 16.12.2014, Weihnachtsaktion f. Bedürftige, TSF-Beiträge - Übernahme 50 % GR 17.12.2009, Futtergeld Stierhalter GR 01.03.2003, Stiernachschaffungsbeitrag für einen Stier GR 05.04.2022, Kalkaktion 2023, Lehrlingsförderung (GR 19.07.2016), Kinderfasching, Fremdenverkehr (Konzerte, Blumenolympiade).

Subventionen für Sportverein (Betrieb selbst, Fixkosten f. Mähen u. Reinigung der Umkleide, Betrieb Eislaufplatz) sowie Musikkapelle (Miete an Caritas Kärnten) und Pensionisten, Tankgutscheinaktion (2x) GR 14.12.2016
Förderung Vatertierhaltung GR 05.04.2022

Stand BZ-Mittel 2024:

BZ iR - Globalbudget 2024	€	544.000
abzügl. Ausgleich VA 2024	€	<u>372.600</u>
BZ iR 2024	€	171.400
gebunden FP Erweiterung Kindergarten	€	<u>171.400</u>
noch verfügbar	€	0

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Verordnung über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 – Voranschlagsverordnung 2024 – zu beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom Zahl 900-2/2023-Mur, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024). Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.068.900
Aufwendungen	€	5.017.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	114.200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	<u>34.500</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	131.400

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.595.300
Auszahlungen	€	5.755.000
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -	159.700

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000 4530, 4550 4560, 4570, 4590
alle Konten der Kontengruppe 5
6130, 6140 6180, 6181
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Betriebe mit Kostendeckungsprinzip und für investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Kostendeckungsprinzip oder des investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:“

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024 (gemäß § 9 Abs. 3 K-GHG)

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Wesentlichstes Ziel bei der Erstellung des Voranschlages der Gemeinde Himmelberg ist es nach wie vor den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 weist im Ergebnishaushalt (SA 00) ein positives Nettoergebnis von € 131.400 aus, wobei zum Ausgleich € 372.600 aus dem

Gemeindefinanzausgleich 2024 und eine Entnahme der allgem. Haushaltsrücklage von € 102.300 eingesetzt wurden.

Im Jahr 2024 sind die finanziellen Mittel für die nicht investiven Vorhaben „Sanierung Brücke – Verbindungsstraße Außerteuchen“ (GR 11.07.2023) in Höhe von € 52.000 (Förderung Land Agrar € 28.600, Ansatz 612 011) und „Instandhaltungsprogramm Tiebel – Teuchenbach“ für die Jahre 2024/2025 (GR 31.10.2023) in Höhe von € 108.000 (Förderung Land Abt. 12 und KPC mit je mit € 36.000, Ansatz 633 001) bereitzustellen.

Weitere nicht investive Vorhaben: Gehsteigsanierung und Einbindungen B95 (vorab Einnahme/Ausgabe gebundene BZ-Mittel 2021, Ansatz 612 005) und Kindergarten Containerprovisorium gem. Finanzierungsplan (GR 31.10.2023, Ansatz 240 001).

Die im Gemeinderat am 11.07.2023 beschlossene Sanierung der Wegparzelle Nr. 1332 (Turracher Straße 2 u. 4) in Höhe von € 25.000 und die im Gemeinderat am 31.10.2023 beschlossene Straßensanierung Werschling in Höhe von € 50.000 (Förderung Land Agrar € 27.500 und Beitrag Eigentümer) und das wasserrechtliche Einreichprojekt Oberflächenentwässerung Wöllacherweg in Höhe von € 4.290 sind im Ansatz 612 000 Straßeninstandhaltungen berücksichtigt.

Investive Einzelvorhaben:

Oberwirtwiese (vorab Einnahme/Ausgabe gebundene BZ-Mittel Stand 2022, Fertigstellung im Zuge der Sanierung der B95, Ansatz 612 010).

Kindergarten Erweiterung (gem. Finanzierungsplan, Mittelaufbringung: Kärntner Bildungsbaufonds, KIP 2023 und BZ iR 2024; Ansatz 240 002) und WVA BA 5.1 (Umsetzung im Zuge der Sanierung der B95, Ansatz 850 001).

Sonstige Investitionen 2024:

Anschaffung Amts- und Betriebsausstattung (Ansatz 010 000), Spielplatz Himmelberg – Erneuerung Spielgeräte (Ansatz 815 000).

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.068.900
Aufwendungen	€	5.017.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	114.200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	34.500
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	131.400

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.595.300
Auszahlungen	€	5.755.000
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ -	159.700

Zentrale Ergebnisse:

Nettoergebnis vor Rücklagenzuführung	plus	€	51.700	EHH
Rücklagenentnahmen (allg. RL, Müll)	plus	€	114.200	EHH
Rücklagenzuführungen (Aufb.Halle, Wi-Hof, WVA, allg. RL)	minus	€	34.500	EHH

Nettoergebnis nach Rücklagenzuführung/-entnahme	€	131.400	EHH
Veränderung liquider Mittel (Saldo 5)	minus €	159.700	FHH
Investitionen	€	1.291.000	FHH
Finanzschulden (WVA Darlehen Banken und Landesdarlehen)	€	1.193.300	

Ergebnishaushalt

Die Erträge in Höhe von € 5.068.900 sind höher als die Aufwendungen in Höhe von € 5.017.200, sodass ein positives Nettoergebnis – vor Rücklagenveränderung – in Höhe von € 51.700 erwartet wird. Ein positives Nettoergebnis besagt, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Rücklagen

Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung und Müllabfuhr, die Betriebe mit Kostendeckungsprinzip Wirtschaftshof und Aufbahrungshalle wurden mit RL-Zuführungen von € 32.500 und RL-Entnahmen von € 11.900 ausgeglichen veranschlagt. Mit Zinsenzuführung zur allgemeinen Rücklage von € 2.000 und einer RL-Entnahme von € 102.300 ergibt dies insgesamt einen RL-Abbau von € 79.700.

Das Nettoergebnis nach Rücklagenveränderung liegt bei € 131.400.

Finanzierungshaushalt

Die veranschlagten Einzahlungen in Höhe von € 5.595.300 fallen geringer aus als die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von € 5.755.000 (Summe aus operativ, investiv und Finanzierungstätigkeit), d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde werden sich voraussichtlich in Höhe von € 159.700 reduzieren.

Der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) ist mit € - 412.600 negativ, d.h. die Einzahlungen aus operativer und investiver Gebarung in Höhe von € 5.315.300 reichen nicht aus, die Auszahlungen für operative und investive Gebarung in Höhe von € 5.727.900 zu decken.

Finanzschulden

WVA Darlehen RAIBA € 400.000 (GR 30.10.2017, aufsichtsbehödl. Gen. 05.12.2017)

WVA Darlehen Sparkasse € 500.000 (GR 23.06.2020, aufsichtsbehödl. Gen. 05.08.2020)

WVA-Landesdarlehen voraussichtlich € 153.000 (GR 02.08.2022, aufsichtsbehödl. Gen. 28.03.2022)

WVA Darlehen WVA BA 5.1 voraussichtlich € 280.000 (Darlehensgeber n.b.)

Stand 31.12.2024 voraussichtlich € 1.193.300

Schuldendienst 2024 netto € 48.000

Tilgung € 27.100

Zinsen € 33.900

Ersätze € 13.000 (KPC-Förderung, Barwert und Zinsen)

Weitere Feststellungen:

1. Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde Himmelberg wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2023 gemäß der Beilage "STELLENPLAN" festgelegt.

2. Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2023 festgesetzt, dass die Gemeinde Himmelberg zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen Kassen-(Kontokorrent-) Kredite bis zum Höchstausmaß von € 400 000,00 bei der Sparkasse Feldkirchen aufnehmen darf.

3. Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2023 nachstehende Stunden- bzw. Kilometersätze beschlossen:

Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeit	€	34,70
zuzüglich Regieanteil	€	10,50
insgesamt	€	45,20
Stunden- bzw. Kilometersätze für Gerätebeistellung:		
Baggerlader, ohne Bedienung je Stunde	€	28,70
LKW-MAN, ohne Lenker je km	€	4,60
Renault Transporter, ohne Lenker je km	€	1,40
VW-Transporter, ohne Lenker je km	€	2,50
Streugerät, ohne Bedienung je Stunde	€	22,00

4. Die Entschädigung für Aushilfsarbeiter und Reinigungspersonal beträgt pro Stunde € 13,50.

5. Die Kameradschaft der FF-Himmelberg erhält für die Organisation und Durchführung der Wartung und Pflege des Rüsthauses und der Ausrüstungsgegenstände einen jährlichen Pauschalbetrag von € 900,00 und für Instandhaltung der Einsatzbekleidung jährlich € 200,00 (GR 30.03.2006).

6. Gemäß § 31 (2) des K-FWG, LGBl. Nr 32/2021 haben die Gemeinden für die Reisekosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen. Für die Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag zwischen mindestens € 35,00 und höchstens € 50,00 betragen darf. In der Gemeinde Himmelberg werden € 35,00 plus km-Geld (Landesfeuerwehrschule) geleistet.

7. Für die Ausleiher von Geräten sind zu entrichten:

Leihgerät	€
Viehtransporter (Standort Schnitzer) täglich	25,00
„ halbtags	15,00
Viehtransporter (Standort Jankl) täglich	30,00
„ halbtags	15,00
Klauenpflege hydraul. täglich	15,00
Wurstfüller	3,00
Fleischwolf	6,00
Kalkspritze täglich	10,00

8. Förderung der Landwirtschaft:
- Das Futtergeld für jeden Stierhalter beträgt seit 01. 03. 2002 € 620,00 jährlich (GR. 17. 11. 1994, 01. 03. 2002);
 - Die Hälfte des festgesetzten Tierseuchenfondsbeitrages wird von der Gemeinde Himmelberg übernommen. Grundlage der Förderung sind jene Tiere, die in einem auf dem Gebiet der Gemeinde Himmelberg vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen gehalten werden. Die De-minimis-Beihilfenregelung ist zu beachten (GR 17.12.2009);
 - Der Stiernachschaffungsbeitrag beträgt für II a und II b Stiere einheitlich ab 01. 03. 2002 rd. € 510,-- (GR 27. 01. 1993);
 - Förderung Vatertierhaltung (GR 05.04.2022)

9. Folgende Subventionen und Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr 2024 festgesetzt

<u>Subventionen</u>	<u>€</u>
Sportverein: für Betrieb Fußballverein	1 000,00
Sportverein: für Sportplatzmähen	1 000,00
Sportverein: für Eislaufplatzbetreuung	1 100,00
Sportverein: Reinigungskosten ab 2016 bis auf weit. (GR 14.12.2016)	
Musikkapelle Himmelberg	1 100,00
Musikkapelle Himmelberg (Jungmusikerförderung)	1 200,00
Bergwacht	37,00

10. Mitgliedsbeiträge an Vereine: €
- | | |
|--|--------|
| Kärntner Zivilschutzverband je Einwohner € 0,08/EW rd. | 190,00 |
| Ktn. Maschinenring Mitgliedsbeitrag (GR 2.10.1997) | 37,00 |

11. Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, zweckgebundene Rücklagen zur vorübergehenden Finanzierung anderer Vorhaben/Projekte zu entnehmen (als inneres Darlehen, GR 17. 11. 1994).

12. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Gemeinderates wurde mit Verordnung vom 11.05.2017 mit € 130,00 pro Sitzung festgesetzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes, Obmänner/Obfrauen der Ausschüsse doppeltes Ausmaß.

13. Pfarrkindergarten Himmelberg

- Verlängerung Ganztagsbetreuung (07.00-17.00Uhr) GR 15.12.2015
- Pauschale f. pädagog. Betreuung u. Verwaltung ab 2016, GR 15.12.2015, rd. € 3.600)
- Kostenübernahme Buchführung durch die Caritas mit rd. € 1.100, GR 02.08.2022

14. Beiträge Kindergärten außerhalb der Gemeinde Himmelberg (Feldkirchen, Waiern, Gnesau und Bodensdorf) bzw. Zuschüsse an die Eltern werden aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates ausnahmsweise, auf begründeten schriftlichen Antrag der Eltern (Besuch Integrationsgruppe, Ganztageskindergarten etc.), nach Befassung durch den zuständigen Ausschuss, geleistet.

15. Der Kindergartentransport zum Kindergarten Himmelberg ist pro Kindergartenjahr – noch vor Beginn des Transportes - zu beschließen und wird von der Fa. Busreisen Taferner aus 9560 Feldkirchen durchgeführt. Der Elternbeitrag beträgt je Kind und Monat € 25,00; nur wenn seitens des Transportunternehmens nur eine Fahrt möglich ist (entweder Früh oder Mittag), ist der Elternbeitrag zu halbieren (GR 30. 09. 2003). Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Kindergartenjahr 2023/24.

16. Für den Transport von Schülern zur VS Himmelberg bzw. zur Bushaltestelle sowie die Heimfahrt wurde ein Gelegenheitsverkehr eingerichtet. Die Gemeinde übernimmt für das Schuljahr 2023/24 jene Kosten, die von der Finanzlandesdirektion nicht oder nicht zur Gänze dem Unternehmen Busreisen Taferner vergütet werden. Die Durchführung des Transportes auf Strecken, die Kosten für die Gemeinde verursachen, ist noch vor Beginn des Transportes zu beschließen.
17. Laut Verordnung über die Benützung und Verwaltung der Aufbahnhalle vom 24.07.1981 ist für die Benützung der Aufbahnhalle gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2003 ein Benützungsentgelt pro Aufbahrung in Höhe von € 100,00 festgelegt.
18. Zur Entsorgung von Rasenabschnitt und Strauchabfälle wurde ein 20 m³ Container angekauft (GR 03. 07. 1997). Die Entleerung des Containers erfolgt über die Firma Huber Entsorgung GmbH. GR 14.12.2021: Strauch- und Grünschnittentsorgung Huber Entsorgungs GmbH.
19. Ab dem Schuljahr 2020/21 wurde (anstatt des Schülerhorts) in der Volksschule eine Ganztageschule in getrennter Form eingeführt. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit „Kindernest“ (vorher „Rettet das Kind“) betreffend Betrieb einer schulischen Nachmittagsbetreuung (GR 02.08.2022).
20. LAG Regionalentwicklung kärnten:mitte: Beteiligung und Leistung Beitrag für die Periode 2023 bis 2027 mit € 2,00/Einwohner HWS zum Stichtag 31.12. (GR 05.04.2022).
21. Verschmelzung zur Tourismusregion Millstätter See – Bad Kleinkirchheim – Nockberge Tourismusmanagement GmbH (vormals Tourismusregion Nockberge GmbH), GR 28.10.2021.
22. Mitarbeitervorsorge: Für alle nach dem 30. Juni 2006 eintretenden Mitarbeitern leistet die Gemeinde einen monatlichen Beitrag von 1,53 % des Entgeltes und der Sonderzahlungen an die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse in 1020 Wien, Obere Donaustraße 49-53, und wurde mit dieser Vorsorgekasse ein Beitrittsvertrag über die Firma „die Finanzdienstleister“ Apounig + Habich GesnBR in 9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 30, abgeschlossen (GR 14. 12. 2006).
23. Betriebliche Kollektivversicherung für Gemeindemitarbeiter: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Wiener Städtischen Versicherung (gegebenenfalls Einzelvereinbarungen mit den Gemeindemitarbeiterinnen), GR 10.07.2018.
24. Das Technische Büro Ing. Erich Krenn in 9311 Kraig erhält den Auftrag zur Übernahme des sicherheitstechnischen Dienstes und der Arbeitsplatzevaluierung in der Gemeinde Himmelberg, und wird Herr Ing. Krenn zur Sicherheitsfachkraft bestellt. Kosten dafür pro Jahr € 654,00 (GR 15.12.2005).
25. Betreffend Durchführung der Müllabfuhr besteht mit der Firma Huber Entsorgungsgesellschaft m. b. H. Nfg. KG in 9560 Feldkirchen, St. Veiter Straße 7, ein Vertrag (GR 25.04.1990, Nachträge 20.12.1994, 14.12.1999, 15.12.2005 und 14.12.2016). Mit Beschluss GR vom 14.12.2016 erfolgte eine Preisanpassung der Vergütung ab 01. Jänner 2017 mit plus 3,0 % u. ab 01. Jänner 2018 weitere 3,0 % ausgehend vom Preis

2016; ab 01.01.2019 jährl. Indexanpassung VPI (2015) erstmals mit Vergleichszeitraum September 2017 - September 2018, d.h. ausgehend vom VPI 2015 mit der Indexzahl Sept. 2017 Stand 103,6 Punkte ist für 2019 und die Folgejahre eine Anpassung vorzunehmen.

26. In der Volksschule Himmelberg ist ein Fahrschülertreff früh (06.45 - 07.45 Uhr) und mittags (11.30 – 12.30 Uhr) eingerichtet.
GR 10.09.2015: Betreuung Fa. GR Service GmbH aus Feldkirchen
GR 15.12.2015: Elternbeitrag Mittagsbetreuung € 10,00 pro Kind u. Monat
27. Die Schneeräumung erfolgt durch fünf Himmelberger Landwirte (GR 08.10.2009).
GR 15.12.2015: Verlängerung Räumvereinbarung; die Räumstunde wird mit € 84,08 zzgl. 13 bzw. 20 % USt. entschädigt. Pro Saison wird eine Art Bereitschaftspauschale in Höhe von € 1.513,35 zzgl 13 bzw. 20 % USt. bezahlt, damit ist die Leistung von 18 Stunden abgegolten. Ausgehend vom VPI 2010 mit der Indexzahl Sept. 2015 Stand 111,0 Punkte ist für die Folgejahre eine Anpassung vorzunehmen.
28. Den Besuchern der Mehltheuer Mühle wird die kostenlose Benützung einer WC-Anlage durch die Familie Kröndl gestattet und ersetzt laut Förderungs- und Nutzungsvereinbarung die Gemeinde die jährlichen Wasserbereitstellungs-; sowie Wasserbezugs- und Kanalgebühren in Höhe von max. 70 m³ bezogenen Wasser (GR 27. 09. 2005, aktualisiert GR 14.12.2021).
29. Den Besuchern des Schmiedemuseums wird die kostenlose Benützung einer WC-Anlage (Turracher Straße 28) durch die Familie Offner gestattet und ersetzt die Gemeinde die jährliche Kanalgebühr in Höhe von max. 70 m³ bezogenem Wasser (GR 20. 06. 2000, aktualisiert GR 14.12.2021).

Auf Anfrage von GR. Huber erläutert der Amtsleiter welche Zahlungen im Jahr 2024 an die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu leisten sind sowie die Höhe der Schulgemeinde- und Sozialhilfverbandsumlage. Diesbezüglich kritisiert GR. Huber, dass die Beiträge an die VG Feldkirchen zwar sinken, die Umlagen an die Verbände im Gegenzug aber steigen. Des Weiteren kritisiert GR. Huber, dass die Einnahmen aus der Kommunalsteuer im Voranschlag zu niedrig angesetzt seien. Durch die hohen Gehaltsabschlüsse werde es auch zu einer Einnahmensteigerung bei der Kommunalsteuer kommen. Dies müsse berücksichtigt werden. Der Amtsleiter entgegnet, dass er einen vorsichtigen Ansatz bevorzuge. Zusätzliche Einnahmen können immer noch im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden. Außerdem seien mit der Abwanderung der Elektrofirma Jerabek einige Arbeitsplätze verloren gegangen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

9. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) 2024 – 2028

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Gemäß § 21 K-GHG ist für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnis- und für den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Das erste Jahr der Planungsperiode fällt mit dem zu beschließenden Voranschlagsjahr (hier: 2024) zusammen. Er ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen, jährlich anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen. Es handelt sich hierbei nicht um ein Planungsinstrument der Verwaltung, sondern um eine politische Willensbekundung (Entscheidungshilfe für künftige Investitionsvorhaben, Folgekosten, Darlehensaufnahmen uä.).

Im vorliegenden mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 wurden die laufenden Beträge fortgeschrieben bzw. hochgerechnet. Die Ertragsanteile wurden mit vom Land vorgegebenen Prozentsätzen hochgerechnet, Finanzaufweisungen wurde mit dem Voranschlagsbetrag für VA 2024 für die Jahre 2025 bis 2028 fortgeschrieben. Im Jahr 2025 wurde die wiederkehrende Schottersanierung der Modellwege (Modell Kärnten) mit € 100.000 in E/A veranschlagt. Investitionen für die Planjahre 2024 bis 2028 wurden, soweit Investitionskosten vorliegen, und die Finanzierung sichergestellt werden kann, veranschlagt. Weitere Investitionen wurden nicht veranschlagt und werden im Anlassfall beschlossen. Laufende/beschlossene freiwillige Leistungen (siehe VA 2024) wurden eingerechnet.

Ergebnishaushalt:

		2024	2025	2026	2027	2028
Nettoergebnis (Erträge minus Aufwendungen)	€	51.700	60.900	- 2.700	41.400	39.000
Rücklagen - Entnahmen	€	114.200	32.700	33.900	40.100	25.700
Rücklagen - Zuführungen	€	34.500	30.300	29.700	29.200	34.500

Nettoergebnis nach Zuweisung von Rücklagen	€	131.400	63.300	1.500	52.300	30.200
---	---	---------	--------	-------	--------	--------

Finanzierungshaushalt:

		2024	2025	2026	2027	2028
OPERATIVE GEBARUNG						
Geldfluss operative Gebarung (Saldo 1)	€	186.700	184.200	112.600	152.700	146.800
INVESTIVE GEBARUNG						
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2)	€	- 599.300	- 117.300	2.200	1.900	1.700
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3 = Saldo 1 + 2)	€	- 412.600	66.900	114.800	154.600	148.500
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	€	252.900	92.400	- 27.800	- 28.300	- 28.600

Geldfluss aus der voranschlagswirks. Gebarung (Saldo 5 = S3+S4)	€	- 159.700	159.300	87.000	126.300	119.900
---	---	-----------	---------	--------	---------	---------

Ergebnishaushalt

Im Voranschlagsjahr 2024 und in den Planjahren 2025 bis 2028 ist der EHH SA00 positiv. Für die Planjahre 2025 bis 2028 sind die Erträge höher als die Aufwendungen, sodass ein positives Nettoergebnis – nach Rücklagenveränderung - erwartet wird. Ein positives

Nettoergebnis besagt, dass die Aufwendungen inkl. nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen wie Abschreibungen, Auflösen von Kapitaltransfers und das Bilden von Rückstellungen durch die Erträge gedeckt werden können. In den Folgejahren 2025 bis 2028 wurde der Gemeindefinanzausgleich aus BZiR veranschlagt.

Rücklagen

Im MEIFP sind Rücklagenzuführungen und -entnahmen zum Haushaltsausgleich EHH SA00 in den Unterabschnitten für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (WVA und Müllabfuhr) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Wirtschaftshof und Aufbahrungshalle) veranschlagt.

Finanzierungshaushalt

Insgesamt fallen die veranschlagten Einzahlungen (Einsetzen von Gemeindefinanzausgleich in den Jahren 2025-2028) höher aus als die veranschlagten Auszahlungen (Summe aus operativ, investiv und Finanzierungstätigkeit), d.h. die liquiden Mittel der Gemeinde FHH SA 5 werden sich voraussichtlich in den Planjahren 2025 bis 2028 erhöhen. Der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) ist im Jahr 2024 negativ, wird jedoch mit Rücklagenentnahmen (Abbildung nur im Ergebnishaushalt) abgedeckt. In den Planjahren 2025 bis 2028 ist der Nettofinanzierungssaldo aus Geldfluss operativer und investiver Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) positiv, d.h. die Einzahlungen aus operativer und investiver Gebarung reichen aus, die Auszahlungen für operative und investive Gebarung zu decken.

Finanzschulden

WVA Darlehen RAIBA € 400.000 (GR 30.10.2017, aufsichtsbehödl. Gen. 05.12.2017)

WVA Darlehen Sparkasse € 500.000 (GR 23.06.2020, aufsichtsbehödl. Gen. 05.08.2020)

WVA-Landesdarlehen voraussichtlich € 153.000 (GR 02.08.2022, aufsichtsbehödl. Gen. 28.03.2022)

WVA Darlehen WVA BA 5.1 voraussichtlich € 280.000 (Darlehensgeber n.b.)

Jährliche Tilgung mit jährl. Ersätzen (KPC Förderung WVA-Darlehen)

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP) für die Jahre 2024 bis 2028 mit den nachfolgend angeführten Beträgen zu beschließen:

Ergebnishaushalt

MVAG	Gesamt 1. Ebene EHH	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	3.624.200	3.746.400	3.810.900	3.945.400	3.957.400
212	Erträge aus Transfers	1.412.200	1.292.200	1.163.900	1.148.300	1.132.800
213	Finanzerträge	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
21	Summe Erträge	5.068.900	5.071.100	5.007.300	5.126.200	5.122.700
221	Personalaufwand	548.200	551.600	563.500	574.500	585.600
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.859.400	1.733.400	1.583.500	1.574.400	1.552.800
223	Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	2.573.900	2.690.800	2.829.800	2.904.000	2.914.400
224	Finanzaufwand	35.700	34.400	33.200	31.900	30.900

22	Summe Aufwendungen	5.017.200	5.010.200	5.010.000	5.084.800	5.083.700
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	51.700	60.900	-2.700	41.400	39.000
230	Entnahmen von HH-Rücklagen	114.200	32.700	33.900	40.100	25.700
240	Zuweisung an HH-Rücklagen	34.500	30.300	29.700	29.200	34.500
23	Summe Haushaltsrücklagen	79.700	2.400	4.200	10.900	-8.800
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. v. HH-RL (Saldo 0 +/- SU 23)	131.400	63.300	1.500	52.300	30.200

Finanzierungshaushalt

MVAG	Gesamt 1. Ebene FHH	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzlg. Operative Verw. Tätigkeit	3.620.900	3.740.700	3.810.900	3.945.400	3.957.400
312	Einzlg. Transfers o. Kapitaltrans.	953.400	880.100	754.200	755.000	755.800
313	Einzlg. Aus Finanzerträgen	32.500	32.500	32.500	32.500	32.500
31	Summe Einzahlung operat. Geb.	4.606.800	4.653.300	4.597.600	4.732.900	4.745.700
321	Auszgl. Personalaufwand	539.500	549.100	561.000	572.000	583.100
322	Auszgl. Sachaufwand o. Transf.	1.287.800	1.211.600	1.077.800	1.089.100	1.087.300
323	Auszgl. Transfers o. Kapitaltrans.	2.557.100	2.674.000	2.813.000	2.887.200	2.897.600
324	Auszgl. Finanzaufwand	35.700	34.400	33.200	31.900	30.900
32	Summe Auszahlung operat. G.	4.420.100	4.469.100	4.485.000	4.580.200	4.598.900
SA1	Geldfluss aus operat. Gebarung	186.700	184.200	112.600	152.700	146.800
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzlg. Investitionstätigkeit	1.500	0	0	0	0
332	Einzlg. RZ Darl./Vorschüsse	700	200	0	0	0
333	Einzlg. Kapitaltransfers	706.300	19.300	19.000	18.700	18.500
33	Summe Einzgl. investive Geb.	708.500	19.500	19.000	18.700	18.500
341	Auszgl. Investitionstätigkeit	1.291.000	120.000	0	0	0
342	Auszgl. RZ Darl./Vorschüsse	0	0	0	0	0
343	Auszgl. Kapitaltransfers	16.800	16.800	16.800	16.800	16.800
34	Summe Auszgl. Investive Geb.	1.307.800	136.800	16.800	16.800	16.800
SA2	Geldfluss aus invest. Gebarung	-599.300	-117.300	2.200	1.900	1.700
SA3	Nettofinanzierungssaldo (S 1+2)	-412.600	66.900	114.800	154.600	148.500
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzlg. Aufnahme Finanzschulden	280.000	120.000	0	0	0
353	Einzlg. Derivative Finanzinstr.	0	0	0	0	0
355	Einzlg. Abg. Finanzinstrumente	0	0	0	0	0
35	Summe Einzgl. Finanzierungst.	280.000	120.000	0	0	0
361	Auszgl. Tilgung Finanzschulden	27.100	27.600	27.800	28.300	28.600
363	Auszgl. derivative Finanzinstr.	0	0	0	0	0
365	Auszgl. Erwerb Finanzinstrumente	0	0	0	0	0
36	Summe Auszgl. Finanzierungst.	27.100	27.600	27.800	28.300	28.600
SA4	Geldfluss aus Finanz. Tätigk.	252.900	92.400	-27.800	-28.300	-28.600
SA5	Geldfluss va-wirksame Geb.	-159.700	159.300	87.000	126.300	119.900

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

10. Subventionen 2024

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Mit Schreiben vom 25. September 2023, 10. Dezember 2023 sowie 26. Juli 2023 haben die Musikkapelle Himmelberg, der Seniorenbund sowie der Pensionistenverband um Subvention für das Jahr 2024 angesucht. Vom Sportverein Himmelberg liegt kein Subventionsansuchen vor. Dieses wird aber nachgereicht. Für die Musikkapelle Himmelberg sind € 2.300,00 (inkl. Jungmusikerförderung), für den Sportverein Himmelberg € 3.100,00 (Betrieb Fußballverein, Sportplatzmähen sowie Eislaufplatzbetreuung) und für den Pensionistenverband sowie Seniorenbund jeweils € 400,00 für das Jahr 2024 zu veranschlagen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Subventionen für die Musikkapelle Himmelberg, den Sportverein Himmelberg sowie für den Pensionistenverband und Seniorenbund für das Jahr 2024 zu beschließen und die finanziellen Mittel dafür vorzusehen.

Frau GR. Mag. Schnitzer fragt nach, ob dieser Beschluss nicht, sowie andere auch, vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gefasst werde. Der Amtsleiter erläutert, dass die Subventionen bereits im Voranschlag berücksichtigt wurden. Der Zusatz „vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel“ sei nur eine zusätzliche Absicherung für die Gemeinde. Gerade bei kleinen Investitionen werde es hinsichtlich der Finanzierung ohnehin keine Schwierigkeiten geben.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

11. IKZ-Mittel – Zweckbindung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Gemeinde Himmelberg stünden in Summe noch € 40.000,00 an IKZ-Mittel zur Verfügung (2022 - € 25.000,00 und 2023 - € 15.000,00). Damit diese Mittel mit Ende des Jahres nicht verfallen, müssen sie vom Gemeinderat zweckgebunden werden. Da keine anderen IKZ-Projekte geplant sind, sollten die Mittel für KoKoFe zweckgebunden werden. Sollte sich im Laufe des nächsten Jahres im Rahmen des KoKoFe ein konkretes Projekt ergeben, können die IKZ-Mittel abgerufen werden.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die noch zur Verfügung stehenden IKZ-Mittel in der Höhe von € 40.000,00 für KoKoFe (Kommunales Kompetenzzentrum Feldkirchen) zweckzubinden.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

12. Montage Zwischenwand (Meldeamt/Bauamt)

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Zwischen dem Meldeamt und dem Bauamt soll aus Gründen des Datenschutzes (Geräuschdurchlässigkeit) eine Zwischenwand errichtet bzw. eingezogen werden.

Diesbezüglich liegen zwei Angebote vor:

Firma - Küchen & Wohnstudio Amtmann GmbH: € 5.456,00 inkl. MwSt.

Firma – Tischlerei Allmann: € 5.160,00 inkl. MwSt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, zwischen dem Meldeamt und dem Bauamt eine zusätzliche Zwischenwand zu errichten und mit den Arbeiten die Firma Tischlerei Allmann zu beauftragen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

13. Machbarkeitsstudie – Wasserkraftwerk Severgraben

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Von den Gemeinden Albeck, Gnesau, Himmelberg und Steuerberg wird beabsichtigt, aufgrund der energiewirtschaftlichen Diskussionen im oberen Gurktal eigene Akzente in der Ökostromproduktion zu setzen.

Diesbezüglich haben bereits Sitzungen mit Vertretern der einzelnen Gemeinden, der Firma EFG – Turbinenbau sowie Herrn Dipl. Ing. Aste, MSc, Landessprecher der Kleinwasserkraft, stattgefunden. Auch wurden die betroffenen Grundeigentümer in einer Sitzung über dieses Projekt informiert.

Als nächster Schritt ist von Herrn Dipl. Ing. Aste, MSc, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Folgendes Angebot liegt diesbezüglich vor:

Modul 1: Machbarkeitsstudie gemäß Standard Klima- und Energiefonds, Maßnahmenbestimmungen mit Turbinenbaufirma inkl. einer Vorortbegehung: € 5.000,00

Opt. Modul 2: Fördereinreichung: € 985,00

Opt. Modul 3: sonstige eventuelle Abstimmungen, Projektänderungen: € 120,00/h

30 % der Gesamtkosten (Modul 1-3) sollen von den Gemeinden übernommen werden. 70 % der Kosten werden von der KPC (Kommunalkredit Public Consulting) in Form einer Förderung übernommen. Die Abwicklung sollte über die OTI Albeck KG – Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs Albeck KG erfolgen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, für die durch Herrn Dipl. Ing. Aste, MSc zu erstellende Machbarkeitsstudie zusammen mit den Gemeinden Albeck, Gnesau und Steuerberg 30 % der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

14. Änderung Kanalgebührenverordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Die Gremien des WVO (Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung) haben in ihren Sitzungen am 11. Oktober 2023 beschlossen eine Gebührenindizierung sowie eine Reduzierung der Mindestabnahmemenge vorzunehmen:

Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren für Schmutzwässer brutto (inkl. 10 % USt) beginnend ab:

01.01.2024	von 3,06 €/m ³ auf 3,15 €/m ³
01.01.2025	von 3,12 €/m ³ auf 3,29 €/m ³
01.01.2026	von 3,18 €/m ³ auf 3,41 €/m ³
01.01.2027	von 3,18 €/m ³ auf 3,51 €/m ³
01.01.2028	von 3,18 €/m ³ auf 3,61 €/m ³

Reduzierung der Mindestabnahmemenge von 70 m³ auf 60 m³ pro Objekt.

Seitens der Gemeinde Himmelberg ist diesbezüglich eine neue **Kanalgebührenverordnung** zu erlassen. Bei den Gebühren pro m³ sind von der Gemeinde die spezifischen Kosten für die eigenen Verwaltungsaufgaben noch aufzuschlagen.

**Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag,
nachstehende Verordnung beschließen zu wollen:**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 14. Dezember 2023, Zahl: 851-0/2023-G, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 78/2023, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Himmelberg werden von der Gemeinde Himmelberg Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Himmelberg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Gemeinde Himmelberg, Blatt 1 und Blatt 2).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Sechzigfachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser. 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht wird, wird somit 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle

Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	3,22 €/m ³
b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	3,36 €/m ³
c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	3,48 €/m ³
d) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	3,58 €/m ³
e) ab dem 1. Jänner 2028	3,68 €/m ³

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Himmelberg angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 28. Oktober 2021, Zahl: 851-0/2021-G, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

GR. Huber merkt an, dass er in der Mitgliederversammlung beim Wasserverband Ossiacher See gegen die Erhöhung gestimmt habe, da bereits im Jahr 2022 eine Erhöhung stattgefunden habe. Der Bürgermeister erläutert, dass die Erhöhung hinsichtlich weiterer Ausbaumaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen sowie einer Rücklagenbildung notwendig sei.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

15. Gebührenbremse – Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – Wasserversorgung

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Der Bund gewährt dem Land Kärnten im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von ca. € 9.438.000,00 zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und – anlagen im Jahr 2024 (Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz).

Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß FAG 2017 heranzuziehen ist (Stichtag: 31. Oktober 2021). Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten hat bis spätestens 31. März 2024 zu erfolgen.

Für die Gemeinde Himmelberg belaufen sich die Mittel zur Gebührenbremse auf € 38.382,00 (€ 16,72 pro Einwohner).

Der Gemeinderat hat einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (Betriebe der Wasserversorgung, Betriebe der Abwasserentsorgung, Betriebe der Müllbeseitigung) zu erfolgen hat. In der Beschlussfassung ist vom Gemeinderat auch festzulegen, in welcher Art und Weise die Gemeindebürger*innen über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden. Des Weiteren hat der Bürgermeister bis spätestens 30. September 2024 der Kärntner Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen. Es wäre aber auch möglich € 16,72 direkt an die Einwohner (Hauptwohnsitz) auszuzahlen. Dies wäre allerdings mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Von der Gemeinde Himmelberg sollten die finanziellen Mittel in der Höhe von € 38.382,00 im Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Betrieb der Wasserversorgung - als Gebührenbremse eingesetzt werden. Aufgrund steigender Kosten (Energie, Zinsen, Instandhaltung, etc.) sowie zur Bildung von Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven müsste bereits im Jahr 2024 eine Gebührenerhöhung erfolgen. Mittels der Gebührenbremse können die zusätzlichen Kosten teilweise abgedeckt werden. Eine Gebührenerhöhung beginnend mit dem Jahr 2025 ist allerdings unabdingbar.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, die Mittel zur Gebührenbremse (Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz) in der Höhe von € 38.382,00 im Jahr 2024 im Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit – Betrieb der Wasserversorgung – einzusetzen. Die Gemeindebürger*innen sind über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Himmelberg zu informieren.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

16. Änderung des Flächenwidmungsplanes 2023

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

Folgende Widmungsansuchen wurden am 13. November 2023 kundgemacht:

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Himmelberg beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit den §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, folgende Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen:

01/2023

UMWIDMUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN BAULAND - WOHNGEBIET, GP 283/7 TLW., KG HIMMELBERG, INSGESAMT CA. 60 M²

02/2023

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - WOHNGEBIET, GP 386/2 TLW., KG HIMMELBERG, INSGESAMT 432 M²

03/2023

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 583 M²

b) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN GRÜNLAND - GARTEN, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 888 M²

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes (beabsichtigte Änderungen) wird gemäß §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch vier Wochen im Gemeindeamt Himmelberg während der Amtsstunden zur

allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelberg (www.himmelberg.at) veröffentlicht.

Auflagefrist vom 13. November 2023 bis einschließlich 11. Dezember 2023

Innerhalb der Auflagefrist ist jedermann berechtigt begründete Einwendungen gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes schriftlich einzubringen. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Himmelberg gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Raumordnungsfachliche Stellungnahmen

Die raumordnungsfachlichen Stellungnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift.

Vorprüfung AKLR - Fachliche Raumordnung

01/2023

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine flächenhaft kleinere Fläche im Gemeindehauptort Himmelberg, die aufgrund einer Neuvermessung dem bestehenden Wohngebiet zugeschlagen werden soll. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Korrektur im Flächenwidmungsplan, der zugestimmt werden kann.

Ergebnis: positiv

02/2023

Der gegenständliche Antrag umfasst eine Richtigstellung eines seit Jahrzehnten bebauten, jedoch nur teilweise als Bauland - Wohngebiet festgelegten Grundstücks. Dieses befindet sich innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und ist teilweise als Wald ersichtlich gemacht. Auf Grundlage einer ergänzenden fachlichen Stellungnahme der Bezirksforstinspektion kann dem vorliegenden Umwidmungspunkt 2/2023 aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

03/2023

Diese Stellungnahme gilt für die Punkte 3a und 3b/2023:

Bei den vorliegenden Antragsflächen handelt es sich um einen in der Natur nach Süden hin abfallenden Siedlungsrandbereich im direkten Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Himmelberg aus dem Jahr 2018. Mit dem Punkt 3a/2023 soll eine flächenhaft geringfügige Arrondierung des Baulandes erfolgen. Mit dem Punkt 3b/2023 wird eine zugehörige Gartenfläche geschaffen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber für den Punkt 3a/2023 eine Bebauungsverpflichtung inkl. einer finanziellen Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen (20 Prozent des Verkehrswertes für diese Baulandkategorie).

Zudem ist der Nachweis der Verkehrserschließung zu erbringen. Weiters ist aufgrund der angrenzenden Waldflächen eine fachliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vorzulegen.

Bei positiver Vorlage aller ergänzenden Unterlagen und Stellungnahmen kann den gegenständlichen Umwidmungsanträgen 3a und 3b/2023 aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Stellungnahme – AKLR, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung

Den Umwidmungsanträgen 1/2023, 2/2023, 3ab/2023 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme – Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Grundstücke der Umwidmungsanträge 01/2023 und 03/2023 liegen außerhalb des Gefährdungsbereichs von Wildbächen oder Lawinen. Aus Sicht des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist eine Umwidmung der beantragten Flächen möglich.

Zu 02/2023:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche des Grundstückes 386/2, KG Himmelberg, befindet sich im Bereich des Sonnleitenbachs. Dieser befindet sich nicht im Kompetenzbereich der WLW, wodurch im aktuellen Gefahrenzonenplan keine Wildbachgefahrenzonen in diesem Bereich ausgewiesen wurden. Jene Gewässer, die nicht der WLW zugeordnet sind, befinden sich im Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung.

Stellungnahme BH Feldkirchen, Bezirksforstinspektion

Zu den laut Kundmachung angeführten beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg besteht aus forstfachlicher Sicht kein Einwand, da es sich bei den betroffenen Grundstücken und Grundstücksteilen nicht um Wald handelt bzw. Waldflächen nicht betroffen sind und die vorgesehenen Änderungen nicht den langfristigen Zielen der forstlichen Raumplanung widersprechen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat vorbehaltlich der noch eingehenden Stellungnahmen den

einstimmigen Antrag,

folgende Umwidmungen zu beschließen:

01/2023

UMWIDMUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN – ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN BAULAND - WOHNGEBIET, GP 283/7 TLW., KG HIMMELBERG, INSGESAMT CA. 60 M²

02/2023

UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - WOHNGEBIET, GP 386/2 TLW., KG HIMMELBERG, INSGESAMT 432 M²

03/2023

a) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN BAULAND - DORFGEBIET, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 583 M²

b) UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE, ÖDLAND IN GRÜNLAND - GARTEN, GP 80/2 TLW., KG SAURACHBERG, INSGESAMT 888 M²

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

17. Finanzierungsplan – Erneuerung Spielplatz

Berichterstatter: Bürgermeister Heimo Rinösl

In der Sitzung des Gemeinderates am 31. Oktober 2023 wurde die Erneuerung der Spielgeräte am Spielplatz Himmelberg beschlossen.

Die voraussichtlichen Kosten für das „nicht investive“ Vorhaben gem. § 15 Abs. 3 K-GHG belaufen sich auf € 36.200,00 brutto. Die Mittelverwendung wurde im VA 2024 berücksichtigt. Die Bedeckung erfolgt über Förderung der Abteilung 10 des Landes Kärnten mit 40 % oder 60 % und der Differenzbetrag zur Landeförderung über Mittel der operativen Gebarung.

Hier handelt es sich um ein sog. „nicht investives“ Vorhaben. Aufgrund der Höhe der Beträge soll aber trotzdem eine Zusammenstellung der Mittelverwendungen und -aufbringungen zur besseren Übersicht erfolgen.

Spielplatz Himmelberg – Erneuerung Spielgeräte

40 % Förderung Abteilung 10

MITTELVERWENDUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
006000 Erneuerung Spielgeräte	36.200	36.200	
Gesamtkosten	36.200	36.200	-

MITTELAUFBRINGUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Förderung Abt. 10 (40 %)	14.500	14.500	
Mittel operativ. Geb.	21.700	21.700	
Gesamtkosten	36.200	36.200	-

60 % Förderung Abteilung 10

MITTELVERWENDUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
006000 Erneuerung Spielgeräte	36.200	36.200	
Gesamtkosten	36.200	36.200	-

MITTELAUFBRINGUNGEN

namentl. Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Förderung Abt. 10 (60 %)	21.700	21.700	
Mittel operativ. Geb.	14.500	14.500	
Gesamtkosten	36.200	36.200	-

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den

einstimmigen Antrag,

den Finanzierungsplan für das Projekt „Spielplatz Himmelberg – Erneuerung Spielgeräte“ mit Gesamtkosten von € 36.200,00 gem. o.a. Finanzierungsplan zu beschließen.

Auf Anfrage von GR. Mag. Schnitzer erläutert der Amtsleiter, dass die höhere Förderung im Ausmaß von 60 % von der nachhaltigen Gestaltung des Spielplatzes abhängt.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

GR. Altmann verlässt den Sitzungssaal und nimmt an der restlichen Sitzung nicht mehr teil.

18. Mülltrennsystem und Entsorgung für Schule und Kindergarten

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

Die für die Müllentsorgung notwendigen Behälter sind vom Schulerhalter bzw. Kindergartenbetreiber selbst zu besorgen und zu finanzieren. Der Biomüll wird derzeit nicht entleert, sondern in einem Komposter entsorgt. Hier soll eine Biotonne angekauft werden. Von Frau Kinz, KEM Feldkirchen und Himmelberg, wurden bereits Erhebungen bzgl. der benötigten Behälter durchgeführt (siehe Auflistung Ausschuss). Die dauerhafte Durchführung der Müllentsorgung sei in Abstimmung mit der prov. Leiterin der Volksschule, Fr. Petritz, und der Kindergartenleitung, Fr. Lukas erfolgt.

- Kosten **Volksschule** - € 420,00 – Förderung durch KEM bereits berücksichtigt
- Kosten **Kindergarten** - € 180,00 – Förderung durch KEM bereits berücksichtigt

Kosten für die **Sammelbehälter** mit **Standort im Außenbereich** der Volksschule:

Altpapier - Container, 1.100 Liter	Kosten 1 Stk. € 395,00 netto
Kunststoff, Dosen, etc. - Container, 1.100 Liter	Kosten 1 Stk. € 395,00 netto
Biotonne, 120 Liter	Kosten 1 Stk. € 110,00 netto

(innenliegende Säcke sind erforderlich)

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

für die Volksschule und den Kindergarten die benötigten Wertstoff-Sammelstationen anzukaufen.

Kosten für die Volksschule: € 420,00 (Förderung durch KEM bereits berücksichtigt)

Kosten für den Kindergarten: € 180,00 (Förderung durch KEM bereits berücksichtigt)

Des Weiteren stellt der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

folgende Container für den Außenbereich der Volksschule anzukaufen.

1 Stk. Container für Altpapier, 1.100 Liter - Kosten € 395,00 netto

1 Stk. Container für Kunststoff, Dosen, etc., 1.100 Liter - Kosten € 395,00 netto

Die vorhandenen 2 Stk. Behälter, je 240 Liter, für Altpapier sollen in weiterer Folge in Flatschach aufgestellt werden.

Des Weiteren stellt der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

1 Stk. Biotonne, 120 Liter, Kosten € 110,00, anzukaufen. Das Entleerungsintervall und die Abfuhrkosten sind mit der Entsorgungsfirma Huber in Feldkirchen noch abzuklären.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesen Anträgen angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

19. Förderung des Ankaufes von Düngekalk zur Bodenverbesserung

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

Die Förderung des Ankaufes von Düngekalk zur Bodenverbesserung soll im Jahr 2024 wieder durchgeführt werden. Beim Lagerhaus Feldkirchen müsse jedoch die benötigte Menge ausreichend eingelagert sein. Bei großer Mengenangabe an einzelne müsse nachgefragt werden, ob und inwieweit dies benötigt werde.

Die Förderung soll in gleicher Form und zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2022 durchgeführt werden. Der Förderbetrag für den Granulatkalk soll sich jedoch von € 50,00 auf € 60,00 erhöhen (Anmeldefrist im Gemeindeamt, bei Herrn Rindler, bis 31. März 2024).

Die Information über die Aktion soll auf der Homepage und in der Gemeindezeitung erfolgen.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel, die Förderung des Ankaufs von Düngekalk zur Bodenverbesserung im Jahr 2024 mit der Vorgangsweise aus dem Jahr 2022 fortzuführen. Förderausmaß pro angekaufter Tonne Gesteinskalk € 15,00, für den Granulatkalk € 60,00.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

20. Ansuchen auf Erhöhung des Nachschaffungsbeitrages - Viehzuchtgenossenschaft Feldkirchen und Umgebung

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

In der Gemeinde Himmelberg gibt es derzeit einen „Gemeinde- bzw. Genossenschaftsstier“. Dieser ist bei Herrn Andreas Mainhard in Schwaig untergebracht. Der derzeitige Nachbeschaffungsbeitrag in der Höhe von ca. € 550,00 wurde im Jahr 1992 festgelegt bzw. beschlossen.

Von der Viehzuchtgenossenschaft Feldkirchen und Umgebung liegt ein Antrag auf Erhöhung dieses Beitrages auf € 800,00 vor.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel, den Nachschaffungsbeitrag pro Stier auf den Betrag von € 700,00 festzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig (4 Stimmen aufgrund 1 Befangenheit) diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

21. Entrümpelung 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

Nach einem Bericht des Schriftführers über die Vorgangsweise und die entstandenen Kosten bei den letzten Entrümpelungen sowie einer kurzen Beratung wurde festgelegt auch im Jahr 2024 eine Entrümpelungsaktion in der bisherigen Form durchzuführen und eine Arbeitskraft vom Maschinenring Feldkirchen für diese Aktion aufzunehmen.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

im Jahr 2024 eine kostenlose Entrümpelungsaktion durchzuführen und eine Person, vom Maschinenring Feldkirchen, anstelle des Ladepersonals der Entsorgungsfirma Huber, für diese Aktion aufzunehmen.

Des Weiteren stellt der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

die Entrümpelung im Jahr 2024 an die Fa. Huber Entsorgungs-GesmbH. Nfg. KG, in 9560 Feldkirchen, zu vergeben. Die Entrümpelung soll wie im Vorjahr durchgeführt werden.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig diesen Anträgen angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

22. Problemstoffsammlung 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

Auch im Jahr 2024 sollen wieder zwei Problemstoffsammlungen durchgeführt werden.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

im Jahr 2024 zwei kostenlose Problemstoffsammlungen durchzuführen. Ablauf und Zeitpunkt wie gehabt, also eine im Frühjahr (Mai) und eine im Herbst (September), jeweils freitags, von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Des Weiteren stellt der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

die Problemstoffsammlungen im Jahre 2024 an die Fa. Huber Entsorgungs-GesmbH. Nfg. KG, in 9560 Feldkirchen, zu vergeben. Sammelstelle: Weideplatz bei der Volksschule in Himmelberg, Termine: Frühjahr (Mai) und Herbst (September), jeweils freitags von 13.00 bis 17.00 Uhr, Ablauf wie im Vorjahr.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig diesen Anträgen angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

23. Flurreinigungsaktion 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Mag. Melanie Schnitzer

Auch im Jahr 2024 soll wieder eine Flurreinigung in der Gemeinde Himmelberg durchgeführt werden. Die Flurreinigung soll Ende April 2024 stattfinden und in Absprache mit den Vereinen und der FF Himmelberg erfolgen.

Der Landwirtschafts- und Umweltschutzausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den

einstimmigen Antrag,

vorbehaltlich der verfügbaren finanziellen Mittel im Jahr 2024 eine Flurreinigung durchzuführen und die Kosten dafür zu übernehmen (Postwurfsendung, Ankauf Müllsäcke, Ankauf von Warnwesten und Handschuhen, Verköstigung).

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

24. Gesunde Gemeinde – Gesundheitstag 2024

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

Die Feuerwehr Himmelberg veranstaltet für die Jugendfeuerwehr einen Nachmittagskurs mit dem Thema „Getreide allgemein - Schwerpunkt Lebkuchenkekse backen“. Dieser wird am Samstag, 16. Dezember 2023, von 13.00 bis 15.00 Uhr stattfinden. Voraussichtliche Kosten – Landwirtschaftskammer Kärnten € 160,80.

Laut Frau Sadjak vom Gesundheitsland Kärnten wird bei Übernahme der Kosten durch die Gemeinde Himmelberg die Hälfte davon vom Gesundheitsland refundiert.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, die Kurskosten für den Nachmittagskurs, „Getreide allgemein - Schwerpunkt Lebkuchenkekse backen“, von € 160,80 lt. Angebot der Landwirtschaftskammer Kärnten, zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

25. Fahrradständer für den Spielplatz

Berichterstatter: Obfrau GR. Elke Prislan

Für den Spielplatz der Gemeinde Himmelberg soll ein Fahrradständer für 4 Fahrräder angekauft werden. Ein Fahrradständer würde € 700,00 kosten und zur Hälfte von der KEM Feldkirchen und Himmelberg gefördert werden.

Der Familienausschuss stellt an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes den einstimmigen Antrag, für den Spielplatz der Gemeinde Himmelberg einen Fahrradständer anzukaufen und die Kosten in der Höhe von € 700,00 zu übernehmen, wobei es von der KEM Feldkirchen und Himmelberg eine 50%ige Förderung gibt.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig diesem Antrag angeschlossen. Zusätzlich stellt der Gemeindevorstand an den Gemeinderat den einstimmigen Antrag, den Fahrradständer, sollte er beim Spielplatz nicht benützt werden, an einem anderen öffentlichen Ort aufzustellen.

Einstimmige Annahme durch den Gemeinderat.

Abschließend bedankt sich GR. Prislan bei den weiteren Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute fürs neue Jahr.

Auf Nachfrage von GR. Mag. Schnitzer erläutert der Amtsleiter den status quo hinsichtlich möglicher gemeindeübergreifender Radstrecken. Auf weitere Nachfrage von GR. Mag. Schnitzer hinsichtlich der Berichterstattung über einen Tiebelwanderweg erläutert der Amtsleiter, dass die Gemeinde Himmelberg diesbezüglich nicht involviert sei. Dies sei ausschließlich ein Projekt der Stadtgemeinde Feldkirchen. Auf weitere Nachfrage von GR. Mag. Schnitzer erläutert der Amtsleiter die bis jetzt getroffenen Maßnahmen der Gemeinde Himmelberg hinsichtlich eines möglichen Blackouts.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde, bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und lädt wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses die Fraktionsführer ein, nach einer kurzen Pause, Worte an den Gemeinderat zu richten.

GV. Treffner Patrick für die Liste FPÖ

GV. Treffner bedankt sich bei den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit sowie beim Bürgermeister und den Gemeindebediensteten für das Geleistete für die Gemeinde Himmelberg. Dies gehe nur, wenn man gemeinsam und auf Augenhöhe zusammenarbeite. Es könne nicht bei allen Beschlüssen Einstimmigkeit geben, der Zusammenhalt sei aber wichtig, vor allem im nächsten finanziell schwierigen Jahr. Abschließend wünscht er im Namen der Liste FPÖ allen Anwesenden, deren Familien sowie der Himmelberger Bevölkerung frohe Weihnachten und alles Gute sowie Gesundheit fürs neue Jahr.

GR. Mag. Schnitzer Melanie für die Liste VP

GR. Schnitzer betont, dass alle Himmelberger Familien mit kleinen Kindern sehr glücklich seien, da es mit dem Kindergartenprovisorium gut funktioniert habe, und auch der Zubau des Kindergartens auf Schiene gebracht wurde. Dies höre man sowohl von den Eltern als auch von den Betreuerinnen. Auch könne man sich über eine moderne Wasserversorgungsanlage freuen, die die Bevölkerung mit einem der höchsten Güter versorgt. Diesbezüglich bedankt sie sich beim Amtsleiter für die Vordenkerrolle. Als Vereinsmensch bedankt sie sich für die Förderung des Vereinswesens und auch bei der Bevölkerung für die ständige Unterstützung. Sie hoffe, dass das auch im kommenden Jahr anhalte. Des Weiteren spricht sie die für uns alle herausfordernden Zeiten, vor allem aufgrund steigender Preise, an. Dies müsse bei Investitionstätigkeiten auch seitens der Gemeinde berücksichtigt werden. Abschließend bedankt sie sich bei ihren Fraktionsmitgliedern für die Unterstützung sowie beim Bürgermeister und beim Amtsleiter für die gute Zusammenarbeit. Stellvertretend für alle Sachbearbeiter*innen bedankt sie sich bei Herrn Ing. Rindler für die Betreuung der Ausschüsse sowie bei allen Gemeindemitarbeiter*innen für die Unterstützung. Allen Anwesenden sowie deren Familien wünscht sie frohe Weihnachten sowie alles Gute und viel Gesundheit fürs Jahr 2024.

Bgm. Rinösl Heimo für die Liste HEIMO

Der Bürgermeister bedankt sich bei seinen Vorredner*innen für ihre Ansprachen. Er betont, dass ein arbeitsintensives Jahr zu Ende gehe. Des Weiteren hofft er, dass alle Mandatäre und deren Familien ein positives Resümee über das Jahr 2023 ziehen können. Er glaube, dass trotz aller Herausforderungen die Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre für die Gemeinde in diesem Jahr die bestmöglichen Beschlüsse getroffen haben und auch in diesem Jahr Himmelberg ein Stück liebens- und lebenswerter gemacht haben.

Anschließend folgt der Jahresrückblick 2023 sowie ein kurzer Ausblick auf das Jahr 2024.

Zu den einzelnen Ausschüssen:

Familienausschuss:

- Schwimmkurs
- Lignanofahrt und Fahrt nach Graz bzw. Klagenfurt
- Rückenschule
- Seniorentag nach Heiligenblut
- Unterstützung Nachwuchs des SV Himmelberg
- Feier Reinhold Berger
- Erneuerung Spielplatz

Dass der Schüler- und Kindergartentransport auch in diesem Schul- bzw. Kindergartenjahr wieder durchgeführt werden, sei für die Gemeinde nachhaltig wichtig. Auch die Unterstützung der Kinderbetreuung sowie die Weihnachtsunterstützung seien sozial für die Gemeinde von Bedeutung.

Umweltausschuss:

Auch hier konnte Bewährtes fortgesetzt werden. Die kostenlose Entrümpelung sowie die Problemstoffsammlungen haben großteils problemlos durchgeführt werden können. Auch die Grün- und Strauchschnittentsorgung sei als Serviceleistung der Gemeinde nicht wegzudenken.

- Flurreinigungsaktion
- Vereinbarung mit dem Maschinenring über den Ankauf eines PKW-Anhängers
- Hofübergaben - Ehrungen
- Wildbachbegehungen

Bau- und Fremdenverkehrsausschuss:

- Erweiterung Kindergarten
- Anmietung von Containern
- Instandhaltung Tiebel und Teuchnerbach
- Ankauf von Hydranten
- Ständig Verbesserungen bei der Gemeindewasserversorgungsanlage,
 - wie Adaptierungen oder
 - das Erstellen eines Bestandsplanes
- Sommerkonzerte

Und nicht zuletzt die Durchführung der Blumenolympiade in diesem Jahr sei für die Gemeinde Himmelberg mehr als eine Auszeichnung gewesen. Mit dem 2. Platz in der Landeswertung konnte die Gemeinde Himmelberg – und hierbei gelte sein besonderer Dank Frau Margarethe Gritznicg – eine tolle Auszeichnung erfahren.

Straßenausschuss:

- Ausbau Teuchner Höhenstrasse
- Asphaltanierungen

Kontrollausschuss:

Sein Dank gelte allen Ausschussmitgliedern. Ihre Tätigkeit wirke vielleicht nicht unmittelbar nach außen, jedoch sei die Kontrolle der Finanzen schlussendlich der wichtigste Schlüssel für die Arbeit aller Ausschüsse und des Gemeinderates.

Doch der Rückblick auf das abgelaufene Jahr müsse gleichzeitig die Herausforderung für das kommende Jahr sein. Es gebe einen Spruch, der für die Mitglieder des Gemeinderates, der für ihn immer gelten sollte: „Wir sollten heute besser sein als gestern und morgen besser als heute.“

Dieses Zitat sollte der Gemeinderat als Auftrag der Wähler*innen sehen, um parteifrei, unbeeinflusst und vor allem offen für Neues für die Gemeinde Himmelberg zu arbeiten. Parteipolitik habe in der Gemeindepolitik keinen Platz – Parteipolitik habe aber auch im Vereinsleben keinen Platz.

Überblick über die wichtigsten Projekte im Jahr 2024:

Die wichtigsten Vorhaben seien sicherlich der Zubau zum Kindergarten und die Sanierung der Ortsdurchfahrt. Die Finanzierung des Kindergartens sei Gott sei Dank sichergestellt und die Ausschreibungen seien im Gange. Betreffend der Ortsdurchfahrt habe es eine Besprechung mit dem Planer der Abteilung 9, dem Amtsleiter sowie dem Bauamtsleiter gegeben. Es wurde mitgeteilt, dass die Ausschreibungen im Jänner 2024 starten und die Planungen soweit abgeschlossen seien. Die Kosten für unsere Gemeinde werden sich auf ca. € 400.000,00 belaufen. Grundsätzlich seien das sehr gute Nachrichten, dass wir diese zwei großen Vorhaben auch umsetzen können. Die genauen Zahlen sowie die dementsprechenden Beschlüsse werden natürlich in den Gremien und letztendlich im Gemeinderat zu beschließen bzw. zu fassen sein.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit, vor allem bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten seiner Fraktion und schlussendlich stellvertretend beim Amtsleiter bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamtes.

„Lieber Amtsleiter, du und deine Kolleginnen im Gemeindeamt, aber auch die Bauhofmitarbeiter, habt auch in diesem Jahr wieder zur vollsten Zufriedenheit der Mandatarinnen und Mandatare aber vor allem zur vollsten Zufriedenheit für unsere Himmelberger Bevölkerung gearbeitet. Als bürgernahe Anlaufstelle für die verschiedensten Probleme wissen wir, weiß ich, die Himmelbergerinnen und Himmelberger in besten Händen. Ein herzliches Dankeschön für eure großartige Arbeit.“

Aber auch allen Lehrerinnen und Frau Direktor Morak, sowie dem Kindergartenteam mit Frau Ingrid Lukas als Leiterin gelte sein besonderer Dank. Mit viel pädagogischem Wissen aber vor allem mit Herz haben sie alle unsere Kinder durch das Jahr begleitet.

Abschließend wünscht der Bürgermeister allen Anwesenden sowie deren Familien ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2024 sowie viel Erfolg im Beruf und im Privatleben, vor allem aber, dass die Mitglieder des Gemeinderates die Gemeinde auch im kommenden Jahr bestmöglich vertreten und Himmelberg in eine gute Zukunft führen.

„Alles Gute, viel Erfolg und vor allem bleiben Sie gesund.“

Der Bürgermeister bedankt sich nochmals für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

Hiermit wird beurkundet, dass die vorliegende Niederschrift den Beratungsverlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zutreffend wiedergibt.

Der Schriftführer	Der Bürgermeister
	
Zwei Mitglieder des Gemeinderates	
 Abm. Sing	

Gemeinde Himmelberg
Turracher Straße 27
9562 Himmelberg

GZ: 23515-SV-02
Datum: 22.09.2023

Widmungsbegehren 02/2023 (Popp-Kohlweiss) Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Ausgangslage

Ingulf und Susanne Popp-Kohlweiss sind grundbücherliche Eigentümer der Parzelle 386/2, KG Himmelberg, samt darauf befindlichem Wohnhaus. Da die Abgrenzung der Baulandwidmung nicht das gesamte Bestandsgebäude umfasst, ersuchen die Eigentümer um geringfügige Widmungsberichtigung.

Befund

Das Grundstück von Familie Popp-Kohlweiss befindet sich im nördlichen Siedlungsrandbereich des Gemeindehauptortes Himmelberg. Das dreigeschoßige Bestandsgebäude stammt aus den 1960/70er Jahren und dient der Familie überwiegend als Wohnhaus, einzelne Zimmer werden im Rahmen der Privatzimmervermietung touristisch genutzt. Nördlich und westlich des Grundstücks schließen Waldflächen an. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße (Weingartenweg) aus südlicher Richtung.

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg ist der östliche Teil des Grundstücks sowie die Hälfte des Bestandsgebäudes als Bauland Wohngebiet gewidmet. Der westliche Teil liegt in der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen. Die bestockten Flächen im Anschluss an die Liegenschaft werden als Waldflächen ersichtlich gemacht.

Das Grundstück liegt vollständig innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Als Puffer zu den westlich angrenzenden Waldflächen wurde im ÖEK ein Immissionsschutzstreifen festgelegt.

Stellungnahme

Die vorliegende Umwidmung dient der gesamthaften Erfassung eines seit Jahrzehnten bebauten Grundstücks im Gemeindehauptort Himmelberg. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Widmungsarrondierung in Anpassung an die DKM, welche den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Waldflächen ist im Rahmen der Kundmachung eine Stellungnahme der Forstbehörde (BH Feldkirchen) einzuholen.



Gemeinde Himmelberg

Ortschaft **Saurachberg**

Widmungspunkt **VP 3/2023 „Stapelfeldt“**

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Teilfläche des Grundstücks Nr. 80/2, KG 72234 Saurachberg



Auftraggeberin

Gemeinde Himmelberg
Turracher Straße 27
9562 Himmelberg

GZ: 23515-SV-03

3 Seiten und Deckblatt

Bearbeitung: Mag. Astrid Wutte
DI David Heindl

Verfasser

RPK ZT-GmbH
Benediktinerplatz 10
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Klagenfurt am Wörthersee, 21.09.2023

Ausgangslage

Herr Klaus Stapelfeldt ist Eigentümer der Grundparzelle 80/2, KG Saurachberg, samt darauf befindlichem Freizeitwohnsitz und beabsichtigt einen Teil dieser Parzelle im Ausmaß von ca. 1.471 m² als Baugrund zu veräußern. Zu diesem Zweck ersucht Herr Stapelfeldt um Umwidmung in Bauland Dorfgebiet.

Befund

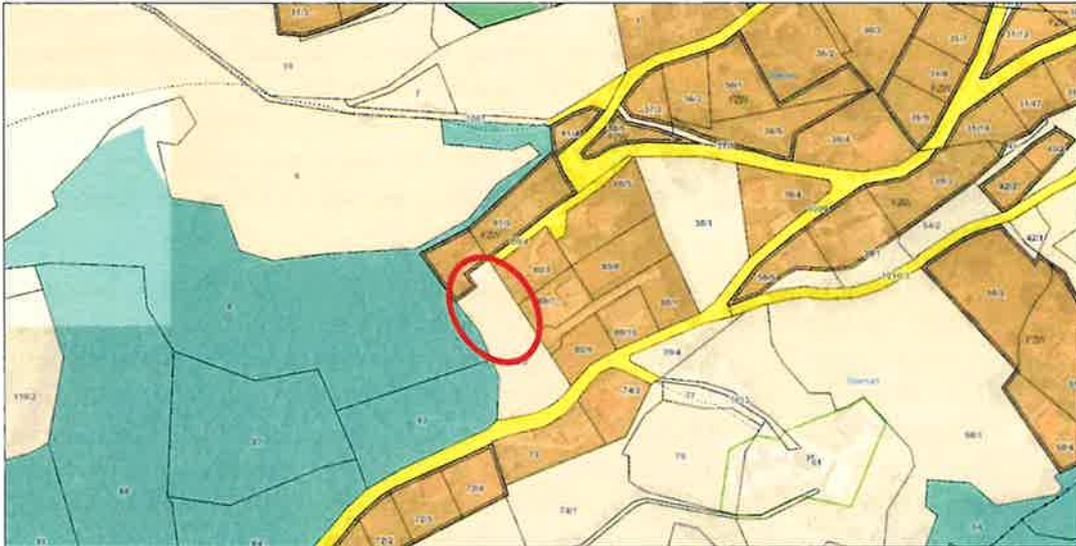
Das Grundstück von Herrn Stapelfeldt befindet sich im westlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Saurachberg, welche durch einen Mix aus Freizeitwohnsitzen und dauerhaft bewohnten Einfamilienhäusern geprägt ist. Der bestehende Freizeitwohnsitz von Herrn Stapelfeldt ist im nördlichen Bereich des Grundstücks situiert. Die zur Umwidmung begehrte Fläche schließt südlich an das Bestandsobjekt an und stellt in der Natur einen leicht abfallenden Wiesenbereich dar, der im Westen von einem Mischwald begrenzt wird. Über den gewünschten Bauplatz verläuft eine 20-kV-Leitung der KNG, welche demnächst verlegt werden soll. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt ausgehend vom Gemeindestraßennetz über einen privaten Zufahrtsweg aus östlicher Richtung. Eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalisations- und Wasserleitungsnetz ist vorhanden.



Umwidmungsfläche, Blickrichtung Norden (Quelle: RP-Büro Kaufmann)

Flächenwidmungsplan

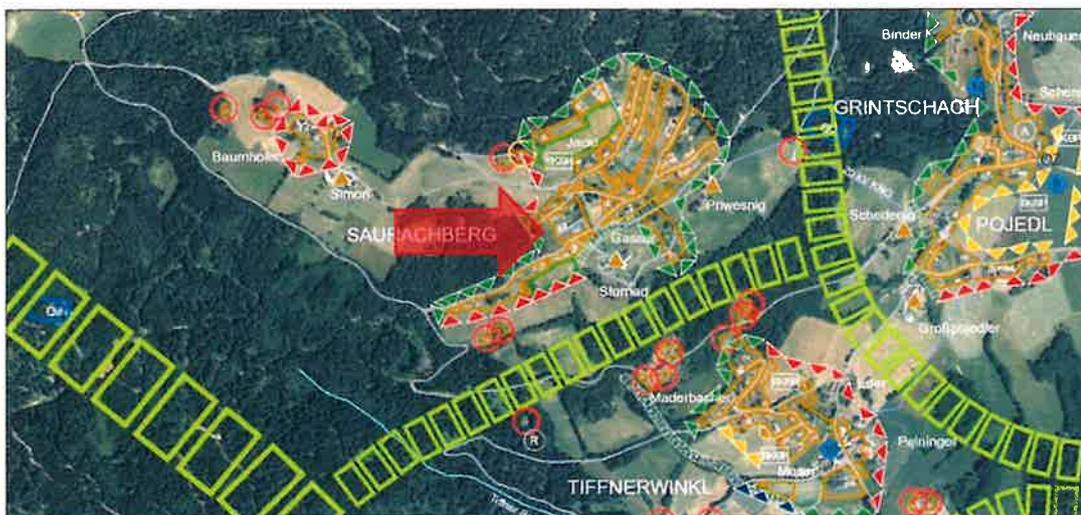
Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg ist das bestehende Wohnobjekt von Herrn Stapelfeldt als Bauland Dorfgebiet Sonderwidmung Freizeitwohnsitz erfasst. Die zur Umwidmung begehrte Fläche verfügt über die Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, im westlichen Anschluss wird Wald ersichtlich gemacht. Das östlich angrenzende Siedlungsgebiet ist als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Das Grundstück liegt außerhalb von Gefahrenzonen der WLW oder BWV.



Flächenwidmungsplan der Gemeinde Himmelberg, Quelle: KAGIS

Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Himmelberg wird das Siedlungsgebiet am Saurachberg als Ortschaft mit geringer Entwicklungsfähigkeit erfasst. Das Grundstück von Herrn Stapelfeldt befindet sich innerhalb der naturräumlich bedingten absoluten Siedlungsgrenzen und stellt damit ein kleinräumiges Arrondierungspotenzial dar.



Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Himmelberg, Quelle: KAGIS

Stellungnahme

Vorliegendes Widmungsbegehren dient der Schaffung eines Bauplatzes für ein Einfamilienhaus im westlichen Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet am Saurachberg. Der gewünschte Bauplatz ist infrastrukturell voll aufgeschlossen und zweiseitig von bebautem Bauland umgeben, weshalb grundlegend liegt eine hohe Baulandeignung vorliegt. Das Grundstück befindet sich auch innerhalb der Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Himmelberg. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt die Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses in diesem Bereich eine vertretbare Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers am Saurachberg dar. Zu den westlich angrenzenden Waldflächen sollte jedoch ein 10 m breiter Abstandsstreifen als Grünland Garten gewidmet werden. Diese Widmung sollte auch der Böschungsbereich im nördlichen Bereich des Bauplatzes erhalten. Das Ausmaß der Baulandwidmung (ca. 583 m²) entspricht dann auch den Bestimmungen des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erschließung des Bauplatzes ist seitens des Eigentümers ein Servitut für den bestehenden Privatweg nachzuweisen. Voraussetzung für die Umwidmung ist weiters eine positive Stellungnahme der KNG über die Verlegung der bestehenden 20-kV-Freileitung. Aufgrund der angrenzenden Waldflächen ist im Rahmen der Kundmachung auch eine Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen. Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des Bauplatzes wird der Gemeinde Himmelberg empfohlen, eine Bebauungsverpflichtung mit dem Widmungswerber abzuschließen.

Wir empfehlen der Gemeinde Himmelberg, bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.

Ende der raumordnungsfachlichen Stellungnahme